

DWS RiesterRente Premium AVWL

Deutschlands höchste Riester-Rente

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

wir freuen uns über Ihr Interesse am Angebot der LARANSA AG. Wie gewünscht erhalten Sie beigefügt die Informations- und Antragsunterlagen zum AVWL-Sparplan „DWS RiesterRente Premium AVWL“, der die hohe staatliche Riesterförderung mit den Vermögenswirksamen Leistungen Ihres Arbeitgebers kombiniert.

Mehrfach prämierte DWS RiesterRente Premium:

- Höchste Riester-Rente laut Focus Money
- Beste Riester-Rente laut EURO
- Höchste Sicherheit (100% Beitragsgarantie)
- 100% Schutz vor der Abgeltungsteuer
- Günstige Kostenquote im Marktvergleich
- Hohe staatliche Zulagen (154 EUR pro Jahr)
- Steuervorteil auf bis zu 2.100 EUR pro Jahr
- 300 EUR Kinderzulage für Neugeborene ab 2008
- 100% Entnahme für Immobilienfinanzierung



Ausgezeichneter LARANSA-Anlageservice:

- 50% Rabatt auf die Abschluss- und Vertriebskosten
- Kompetenter und unabhängiger Anlageservice vom Vermögensverwalter des Jahres 2010, damit beim Thema Altersvorsorge keine Fragen offen bleiben

Weitere Informationen zur DWS RiesterRente Premium AVWL entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen und unserer Homepage. Auf Wunsch erstellen wir Ihnen gern eine individuelle Berechnungen bzw. erläutern Ihnen die Vorteile der DWS RiesterRente Premium AVWL auch in einem persönlichen Gespräch. Rufen Sie uns einfach an. Wir stehen Ihnen montags bis freitags in der Zeit von 9.00 – 18.30 Uhr unter der Rufnummer 030/531449910 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Laransa AG

LARANSA – Fairer Service ohne Kleingedrucktes

Die LARANSA AG ist eine der führenden unabhängigen Investmentplattformen in Deutschland. Im Vergleich mit anderen Anbietern und Hausbanken bieten wir Ihnen nicht nur eine Vielzahl von Anlageprodukten zu stark rabattierten Konditionen sondern auch einen umfassenderen Service.

Innovatives Geschäftsmodell & transparente Konditionen

LARANSA ist keine Bank, sondern ein führender unabhängiger Anbieter von Investmentfonds und Asset Management-Lösungen. Wir durchleuchten den gesamten Markt und schicken eine Vielzahl der besten Produktanbieter in den Wettbewerb um die Vermögensanlage/Absicherung unserer Kunden bedarfsorientiert gestalten zu können. Wir haben kein teures Filialnetz und keine aufdringliche Vertreter-Truppe. Wir arbeiten schlank und mit geringen Kosten.

Das Ergebnis: Ein Rabatt von bis zu 100% auf die banküblichen Gebühren und nachhaltig überdurchschnittliche Renditen für unsere Kunden.

Sie sind Kunde und kein Bittsteller - los geht's!

Wer sich früher bei der Geldanlage mit dem Angebot seiner Hausbank nicht zufrieden geben wollte, brauchte Zeit und Nerven. Heute gibt es den ausgezeichneten Anlageservice von LARANSA, für den unser Vorstand im Februar 2005 mit dem Titel "Finanzberater des Jahres" und im Februar 2010 mit dem Titel „Vermögensverwalter des Jahres“ vom Wirtschaftsmagazin Euro ausgezeichnet wurde.

Sie finden alle Informationen auf unserer Homepage. Informieren Sie sich in aller Ruhe über das Unternehmen, unsere Produkte oder Konditionen. Wir haben nichts zu verbergen und scheuen keinen Vergleich bei Konditionen oder Wertentwicklung.

Unser Service ist wertvoll, denn er macht Ihre Geldanlage günstiger und renditestärker. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da.



LARANSA AG

Finanzberater des Jahres 2004

Vermögensverwalter des Jahres 2010


Konditionsvereinbarung

Die LARANSA AG erstattet Ihnen **50% der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten**.

Abschlusskosten: Es werden Abschlusskosten i.H.v. 5,5% der Summe der regelmäßigen Beiträge bis zum Renteneintrittsalter (Eigenbeiträge x Laufzeit bis 60-67) berechnet, die in den ersten fünf Jahren gleichmäßig von den gezahlten Beiträgen abgezogen werden.

Vertriebskosten: Es werden Vertriebskosten i.H.v. 5,0% auf zusätzliche Beiträge sowie staatliche Zulagen bei Zahlung abgezogen.

Beginnend am Ende des 12. Vertragsmonats erstattet Ihnen die LARANSA AG die gesamte Vertragslaufzeit jährlich 50% der in den letzten 12 Monaten abgezogenen Abschluss- bzw. Vertriebskosten. Die Rückerstattung findet im Rahmen einer Überweisung zugunsten Ihrer im Vertrag angegebenen Referenzbankverbindung statt. Eine Garantie über die Höhe gewährter Rückerstattungen können wir als Vermittler von Produkten mit Investmentansatz nicht aussprechen, da wir die Produkte lediglich vermitteln und damit keinen Einfluss auf etwaige Veränderungen der Vertragsbedingungen haben. Zukünftige Veränderungen oder Einschränkungen der Vertragsbedingungen von Seiten unserer Vertragspartner können uns zwingen, die Höhe gewährter Rückerstattungen in Zukunft zu ändern. Die LARANSA AG ist jedoch grundsätzlich bestrebt, dies schon im Vorfeld zu vermeiden.

<p>LARANSA AG Joachimstaler Str. 34 10719 Berlin Tel. 030-531449910 info@laransa.de www.laransa.de</p> <p>X Stempel und Unterschrift des Vermittlers</p>	
--	---

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den Bedingungen zur Kostenrückerstattung einverstanden.

Für den Geschäftsverkehr mit der Laransa AG gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nachname, Vorname

Straße + Nr.

PLZ + Ort

Datum, Unterschrift

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LARANSA AG habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden, gemäß der im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 neu gefassten Nr. 5 des § 22 EStG als steuerpflichtige Leistungen gelten und von mir im Rahmen der Einkommensteuererklärung deklariert werden müssen.

In wenigen Schritten zur DWS RiesterRente Premium AVWL

Checkliste Unterlagen

- 1. DWS RiesterRente Premium AVWL-Antrag:** Bitte füllen Sie den DWS RiesterRente Premium AVWL-Antrag aus (es sind zwei Unterschriften erforderlich).
- 2. Dauerzulageantrag:** Bitte tragen Sie Ihre persönlichen Daten in die Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorge ein, damit Ihnen kein Geld vom Staat entgeht. Zu den notwendigen Angaben gehören die Sozialversicherungsnummer sowie die Kindergeldnummer.
- 3. Konditionsvereinbarung:** Bitte füllen Sie die Formulare komplett aus und legen ein unterzeichnetes Exemplar dem Antrag bei (das 2. ist für Ihre Unterlagen).
- 4. Personalausweis-Kopie:** Von dem Depotinhaber muss eine Personalausweis-Kopie beigelegt werden

Legitimationsprüfung durch die Deutsche Post (gilt nur für LARANSA Neukunden)

- 1. PostIdent-Verfahren:** Das Geldwäschegesetz schreibt eine eindeutige Legitimation aller Depotinhaber vor. Bitte nehmen Sie Ihre Unterlagen inklusive des PostIdent-Coupons sowie Ihren gültigen Personalausweis mit zu Ihrer nächsten Postfiliale.
- 2. Kostenloser Versand:** Nach erfolgter Legitimationsprüfung durch den Postmitarbeiter werden Ihre Unterlagen, das Legitimationsformular sowie der PostIdent-Coupon von der Post direkt an die LARANSA AG versandt.

Sobald Ihre Unterlagen bei uns eingegangen sind, leiten wir diese an die DWS weiter.

Kontakt

Bei Fragen rund um die DWS RiesterRente Premium bzw. Ihre Antragsstellung wenden Sie sich bitte an unser Support-Team unter info@laransa.de. Alternativ stehen wir Ihnen montags bis freitags von 9:00 - 18:30 Uhr unter 030 / 531 44 99 10 gern zur Verfügung.

Erklärungen und Unterschrift des Anlegers

Ich/Wir beauftrage(n) die DWS, für mich ein DWS RiesterRente Premium Depot zu eröffnen, in dem gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell ohne vorherige Einholung meiner/unserer Weisung die von mir/uns unter diesem Vertrag eingezahlten Altersvorsorgebeiträge in Anteile an Fonds der Deutsche Bank Gruppe angelegt werden, die den Anforderungen des AltZertG entsprechen. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass nach Vorgabe des finanzmathematischen Modells die prozentuale Aufteilung der Einzahlungen und des Anteilbestandes in Aktien-, Renten-, Geldmarkt- und Dachfonds jederzeit automatisch geändert werden kann und systemseitig An- und Verkäufe oder der Umtausch von Fondsanteilen veranlasst werden können.

Für den Geschäftsverkehr gelten die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium sowie die Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds (vereinfachter Verkaufsprospekt, Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement/Satzung, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht), die Angaben über den Ausgabeaufschlag, die Kosten und ausführliche Risikohinweise enthalten.

Den vereinfachten und ausführlichen Verkaufsprospekt (einschließlich Vertragsbedingungen bzw. Verwaltungsreglement, Jahres- und Halbjahresbericht soweit veröffentlicht) finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Wir senden Ihnen die Verkaufsunterlagen jederzeit auch gerne in Papierform zu.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns der vereinfachte Verkaufsprospekt vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten und ausgehändigt/übersendet worden ist.

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass mir/uns der vereinfachte Verkaufsprospekt vor Vertragsabschluss kostenlos angeboten worden ist und ich/wir auf eine Aushändigung/Übersendung ausdrücklich verzichte(n).

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots, die Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium sowie die genannten Verkaufsunterlagen der jeweiligen Fonds habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen und anerkenne(n).

US-Staatsbürger/US Resident(s): Weiterhin erkläre(n) ich/wir, dass ich/wir weder US-Staatsbürger – US Citizen(s) – noch US-Einwohner mit ständigem Aufenthaltsrecht – US Resident(s) – im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der jeweils gültigen Fassung der Regulation S zu dem Gesetz von 1933 (zusammen „US-Personen“) bin/sind und keine Fondsanteile für US-Personen halten und erwerben werde(n). Soweit ich/wir nach Abgabe dieser Erklärung den Status einer US-Person nach den genannten Vorschriften erlange(n) oder Fondsanteile für US-Personen halte(n) oder erwerbe(n), werde(n) ich/wir dies der depotführenden Stelle unverzüglich mitteilen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der Kundenverbindung noch eröffnen werde(n).

Geldwäschegesetz und wirtschaftlich Berechtigter: Ich bin/Wir sind verpflichtet, der depotführenden Stelle unverzüglich und unaufgefordert Änderungen, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung bezüglich der nach dem deutschen oder luxemburgischen Geldwäschegesetz festzustellenden Angaben zur Person oder den wirtschaftlich Berechtigten ergeben, anzuzeigen. Sofern ich/wir bzw. ein unmittelbares Familienmitglied oder eine mir/uns bekanntermaßen nahe stehende Person im Sinne der Richtlinie 2006/70/EG der EG-Kommission vom 1. August 2006 ein wichtiges öffentliches, hohes politisches oder militärisches Amt (z. B. Regierungsmitglieder, Parlamentsmitglieder, Botschafter, Generäle) ausübt bzw. ausgeübt hat, werde(n) ich/wir dies unverzüglich mitteilen. Darüber hinaus erkläre(n) ich/wir hiermit ausdrücklich, das von mir/uns gewünschte DWS Depot/Investmentkonto auf eigene Rechnung zu führen. Dies gilt auch für alle weiteren und zukünftigen Investmentkonten, die ich/wir im Rahmen der laufenden Geschäftsbeziehung noch eröffnen werde(n). Anderenfalls teile(n) ich/wir der depotführenden Stelle den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit. Das DWS Depot/Investmentkonto muss dann auf dessen Namen eröffnet werden.

Hinweis zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers: Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die depotführende Stelle zur Abgeltung von Vertriebsleistungen des Vermittlers Abschlusskosten und eventuell laufende Provisionen an den Vermittler weitergibt.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten bei Einschaltung eines Vermittlers und Versicherers im In- und Ausland:

Ich/Wir willige(n) ein, dass die depotführende Stelle, der Vermittler und der Versicherer die in diesem Antrag enthaltenen und alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten speichern, verarbeiten und für Zwecke der Geschäftsbeziehung nutzen.

Einwilligung in die Übermittlung und die Verarbeitung von Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund (Zentrale Zulagenstelle):

Ich/Wir willige(n) ein, dass die DWS die für die Ermittlung und Überprüfung des Zulagenanspruchs erforderlichen Daten an die Zentrale Zulagenstelle übermittelt.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Einwilligung in die Führung eines Online-Kontos:

Ich/Wir willige(n) ein, sämtliche Informationen („Abrechnungsinformationen“) zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) oder zu Bestandsveränderungen auf meinen Investmentkonten in den elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Kontos eingestellt zu bekommen, den ich/wir unter der Adresse www.dws.de abrufen kann/können. Nach Eröffnung des DWS RiesterRente Premium-Portfolios erhalte(n) ich/wir eine PIN und eine TAN, mit der ich/wir Zugang zu dem DWS Depot Online bekomme(n).

Ich/Wir wurde(n) informiert, dass die Möglichkeit der postalischen Zustellung besteht. Hierauf verzichte(n) ich/wir ausdrücklich. Weiterhin wurde(n) ich/wir darüber informiert, dass ich/wir bei Nichtabruf der im elektronischen Postkorb meines/unseres Online-Kontos bereitgestellten Abrechnungsinformationen innerhalb von sechs Monaten sämtliche seit Erstellung der zuletzt zugesandten Abrechnung angefallenen Abrechnungsinformationen per Post zugesandt bekomme(n). Diese Zusendung erfolgt ohne zusätzliche Kosten. Sofern ich/wir nach Vertragsschluss eine postalische Zustellung von Abrechnungsinformationen wünsche(n), kann die DWS gesonderte Gebühren gemäß Nr. 6 des Abschnitts „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ dieses Antrags erheben. Aktuelle Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem Preisverzeichnis/Konditionentableau, welches Sie unter www.dws.de/konditionen in der jeweils aktuell gültigen Fassung einsehen können.

Hinweis zu den Abschluss- und Vertriebskosten:

Ich/Wir bestätige(n), vor Vertragsabschluss die in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium genannten Informationen zu den im Vertrag enthaltenen Abschluss- und Vertriebskosten zur Kenntnis genommen zu haben. Weiter bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir den Ausweis der in den Vertrag einkalkulierten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten durch Aushändigung eines schriftlichen Angebots zum vorliegenden Antrag erhalten habe(n). Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass und in welcher Form die Abschluss- und Vertriebskosten zu Beginn des Vertrages erhoben werden. Mir/Uns ist bewusst, dass die DWS RiesterRente Premium als langfristige Altersvorsorge ausgestaltet und insbesondere eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge nach den ersten fünf Laufzeitjahren des Altersvorsorgevertrages sowie eine Kündigung zu Beginn der Laufzeit mit erhöhten Kosten verbunden ist, da vom Anleger bereits getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

Ort, Datum	Unterschrift Anleger / 1. gesetzl. Vertreter	Unterschrift 2. gesetzl. Vertreter
X	X	X

Bei Minderjährigen sind immer die Unterschriften und Legitimationsprüfungen aller gesetzlichen Vertreter erforderlich (Nachweis bei alleiniger Vertretungsberechtigung!). Zusätzlich ist eine Kopie der Geburtsurkunde des Minderjährigen beizufügen. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist eine Kopie des Personalausweises des Minderjährigen beizufügen. Für Minderjährige sind nur Einzelkonten möglich.

Legitimationsprüfung (bitte ALLE Angaben ausfüllen)

Anleger/gesetzliche Vertreter (Name, Vorname)									
Art der Urkunde, Staatsangehörigkeit*	<input type="checkbox"/> Personal-ausweis <input type="checkbox"/> Reise-pass <input type="checkbox"/> Staatsan-gehörigkeit*								
Nr./AktENZEICHEN									
Ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum									
Geburtsort									
Geburtsdatum*	<table border="1" style="display: inline-table; text-align: center;"> <tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr> </table>	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J		
Der vereinfachte Verkaufsprospekt wurde dem Kunden zur Verfügung gestellt, sofern der Kunde zuvor nicht ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet hat.**									
Die Durchschrift dieses Antrages wurde dem Kunden ausgehändigt, sowie die vorstehende Legitimationsprüfung durchgeführt.	<input checked="" type="checkbox"/> Stempel und Unterschrift des Vermittlers								

* Angabe von Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit nur bei gesetzlichen Vertretern erforderlich.
 ** Bei Fonds, für die kein vereinfachter Verkaufsprospekt verfügbar ist, gilt diese Regelung hinsichtlich der ausführlichen Verkaufsunterlagen.

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)



Deutsche Bank Gruppe

Daten des Antragstellers:

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ/Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Sozialversicherungs-/Zulagenummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zuständiges Finanzamt *)	Steuernummer / TIN

DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 178-190
60327 Frankfurt am Main

Postanschrift:
60612 Frankfurt am Main

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Förderzeitraum in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**. (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.)

Beamtenstatus

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

AK-Mitgliedsnummer

Daten des Ehegatten: (Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

Herr Frau

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name/Titel	Vorname	Geburtsname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	Geburtsort	Sozialversicherungs-/Zulagenummer	TIN

Daten der Kinder:

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Vorname, Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
TIN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum (für das laufende Kalenderjahr)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigter	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zustimmung der Ehefrau

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der DWS Investment GmbH vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt.)

Ort, Datum Unterschrift der Ehefrau

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ich bevollmächtige die DWS Investment GmbH bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für meinen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), Minderung oder Wegfall des Zulageanspruchs führt, werde ich der DWS Investment GmbH unverzüglich mitteilen. Meine Vollmacht werde ich vor Ablauf des Beitragsjahres widerrufen, für das die DWS Investment GmbH keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen soll.

Mir ist bewusst, dass anfallende Zulage von einer staatlichen Behörde, der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt dabei nicht unter der Verantwortung der DWS Investment GmbH.

Gültig ab Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).

*) Freiwillige Angabe Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Erläuterungen zum Ausfüllen der Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)



DWS Investment GmbH
Mainzer Landstr. 178-190
60327 Frankfurt am Main
Postanschrift:
60612 Frankfurt am Main

Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage (Dauerzulageantrag)

Daten des Antragstellers:

Name Vorname
 Straße PLZ/Ort
 Geburtsdatum Sozialversicherungs-/Zulagenummer
 Zuständiges Finanzamt *) Steuernummer / TIN

Art der Zulageberechtigung

Ich bin derzeit **unmittelbar zulageberechtigt**. Unmittelbar zulageberechtigt sind Personen, die im jeweiligen Förderzeitraum in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren.

Abweichend hiervon bin ich derzeit **mittelbar zulageberechtigt**. (Füllen Sie in diesem Fall bitte auch unbedingt die Angaben zum Ehegatten aus.)

Beamtenstatus

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft AK-Mitgliedsnummer

Daten des Ehegatten: (Nur erforderlich, wenn der Antragsteller mittelbar zulageberechtigt ist, die Kinderzulage durch Zustimmung der Ehefrau auf den Antragsteller übertragen wird oder Kindergeldberechtigter und Antragsteller nicht identisch sind.)

Herr Frau

Name/Titel Vorname Geburtsname Geburtsdatum
 Staatsangehörigkeit Geburtsort Sozialversicherungs-/Zulagenummer TIN

Daten der Kinder:

Kinderdaten	Kind 1	Kind 2	Kind 3	Kind 4
Vorname, Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
TIN	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienkasse	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anspruchszeitraum (für das laufende Kalenderjahr)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kindergeldberechtigter	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zustimmung der Ehefrau

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann – bis auf Widerruf meinerseits – für die ihm zugeordneten oben genannten Kinder die Kinderzulage erhält. Der Widerruf muss spätestens am 31. Dezember des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, bei der DWS Investment GmbH vorliegen. (Die Unterschrift ist nur erforderlich, wenn bei verheirateten Eltern der Ehemann die Kinderzulage beantragt.)

Ort, Datum Unterschrift der Ehefrau

Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Ich bevollmächtige die DWS Investment GmbH bis auf Weiteres, die Altersvorsorgezulage für meinen Altersvorsorgevertrag für jedes Beitragsjahr bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zur Erhöhung (z. B. durch Geburt eines Kindes), Minderung oder Wegfall des Zulageanspruchs führt, werde ich der DWS Investment GmbH unverzüglich mitteilen. Meine Vollmacht werde ich vor Ablauf des Beitragsjahres widerrufen, für das die DWS Investment GmbH keinen Antrag auf Altersvorsorgezulage stellen soll.

Mir ist bewusst, dass infallende Zulage von einer staatlichen Behörde, der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) berechnet und gewährt werden. Die ZfA handelt dabei nicht unter der Verantwortung der DWS Investment GmbH.

Gültig ab Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§ 89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).

*) Freiwillige Angabe Ort, Datum Unterschrift des Antragstellers (bei Minderjährigen Unterschriften der gesetzlichen Vertreter)

Alle Angaben gemacht?

Hier zu Ihrer Unterstützung eine Checkliste der wichtigsten Angaben:

1 Daten des Antragstellers/Daten des Ehegatten - Sozialversicherungsnummer:

Die 12-stellige Sozialversicherungsnummer können Sie Ihrem Sozialversicherungsausweis und/oder Ihrem Nachweis zur Sozialversicherung entnehmen. Ihr Arbeitgeber/Ihre Personalstelle kann Ihnen nähere Auskünfte erteilen. Haben Sie keine Versicherungsnummer und gehören Sie auch nicht zum rentenversicherungspflichtigen Personenkreis, gilt folgendes: Beamte und ihnen gleichgestellte Personen beantragen eine Zulagennummer über ihren Dienstherrn bzw. Arbeitgeber. Bitte tragen Sie in diesen Fällen „wird beantragt“ ein. Alle anderen Personen erhalten von der ZfA aufgrund ihrer persönlichen Antragsdaten eine Zulagennummer zugeteilt. **Wichtig! Hauptfehlerquelle: fehlerhafte Angaben bei Geburtsdatum/Sozialversicherungsnummer (Geburtsdatum ist in der Sozialversicherungsnummer – Ziffern 3 bis 8 – enthalten).**

2 Zuständiges Finanzamt

Zuständiges Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Bitte geben Sie Ihr Finanzamt an, wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben. Andernfalls können die Felder unausgefüllt bleiben (keine Pflichtangabe). In Ausnahmefällen, in denen nicht das Finanzamt des Wohnortes zuständig ist (z.B. bei Wohnsitz im Ausland), geben Sie bitte das inländische Finanzamt an, bei dem Sie Ihre letzte Einkommensteuererklärung abgeben bzw. abgegeben haben.

3 Steuernummer / TIN

Die Steuernummer wird von Ihrem zuständigen Finanzamt vergeben. Sie können Ihre Steuernummer Ihrer letzten Steuererklärung entnehmen bzw. bei dem für Sie zuständigen Finanzamt erfragen. Wurde von Ihrem Finanzamt noch keine Steuernummer vergeben, so lassen Sie dieses Feld bitte leer (keine Pflichtangabe).

Die Steueridentifikationsnummer (TIN) wird seit dem 1. Juli 2007 vom Bundeszentralamt für Steuern jedem Bürger vergeben, diese ist **nicht** identisch mit der Steuernummer. Sie besteht aus 11 Ziffern und muss im Rahmen der maschinellen Übermittlung der Bescheinigung nach § 10 a EStG an das zuständige Finanzamt mit angegeben werden. **Bitte beachten! Bitte geben Sie die Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den Daten des Ehegatten und bei den Daten der Kinder – sofern Kinderzulagen beantragt werden – ebenfalls mit an.**

4 Unmittelbar zulagenberechtigt

sind Personen, die – zumindest zeitweise – unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Des Weiteren: Kindererziehende für die ersten 36 Monate nach der Geburt, sofern die Kindererziehungszeiten beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt wurden, Bezieher von Entgeltersatzleistungen (Kranken- oder Arbeitslosengeld), Wehr- und Zivildienstleistende, Vorruhestandsgeldbezieher, geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben. **Wichtig! Hauptfehlerquellen: Verwechslung mittelbare / unmittelbare Zulagenberechtigung; Beamte bitte Feld „Beamtenstatus“ ausfüllen.**

5 Mittelbar zulagenberechtigt

sind Ehegatten, die nicht selbst zum zulageberechtigten Personenkreis gehören (und einen sog. „Huckepackvertrag“ abschließen). Um die Zulagen zu erhalten, muss der andere Ehegatte unmittelbar zulagenberechtigt sein. Beide müssen uneingeschränkt einkommenssteuerpflichtig sein und dürfen nicht dauernd getrennt leben. **Wichtig! Hauptfehlerquellen: Verwechslung mittelbare / unmittelbare Zulagenberechtigung; Bitte Felder „Daten des Ehegatten“ vollständig ausfüllen.**

6 Familienkasse

Die zuständige Familienkasse ist i.d.R. die Bundesagentur für Arbeit. Ausnahme: Wird das Kindergeld über den Arbeitgeber ausgezahlt, ist der Arbeitgeber auch die zuständige Kindergeldkasse.

7 Kindergeldnummer

Die Kindergeldnummer steht auf dem Kindergeldbescheid und/oder auf dem Kontoauszug bei Überweisung des Kindergeldes. Wichtig: Bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst und Beamten muss die Personalnummer als Aktenzeichen angegeben werden.

8 Anspruchszeitraum

Bitte geben Sie hier die Monate an, in denen Sie in diesem Kalenderjahr Kindergeld bezogen haben bzw. beziehen werden (z.B. von April 2010 – Dezember 2010).

9 Zustimmung der Ehefrau

Bei verheirateten Ehepartnern wird die Kinderzulage in der Regel der Ehefrau zugeordnet. Die Zustimmung durch Unterschrift der Ehefrau wird nur dann benötigt, wenn der Ehemann die Kinderzulagen beantragen möchte.

10 Vollmacht zur automatischen Beantragung der Altersvorsorgezulage

Durch die Bevollmächtigung erreichen Sie, dass der Anbieter Ihnen zukünftig nicht jährlich ein Antragsformular übersendet. Die Zulage wird in den Folgejahren solange in Ihrem Namen von der DWS bei der ZfA beantragt, bis Sie Ihre Vollmacht widerrufen.

Für eine rückwirkende Vollmacht zur Beantragung der Altersvorsorgezulage geben Sie bitte das Jahr an, ab der die Vollmacht gelten soll (z.B. bei unvollständiger Antragsstellung in 2008 kann die Vollmacht bis Ende 2010 nachgereicht werden). Die Frist für die Beantragung der Altersvorsorgezulage endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt (§89 EStG). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 108 Abs. 3 Abgabenordnung (AO)).

Informationen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG)

DWS RiesterRente Premium, Alter 25 Jahre, Rentenbeginn mit 60

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	753	767	782	797	811
2	2.400	1.520	1.565	1.611	1.657	1.704
3	3.600	2.304	2.396	2.490	2.587	2.686
4	4.800	3.102	3.259	3.421	3.590	3.766
5	6.000	3.917	4.156	4.409	4.674	4.954
6	7.200	5.219	5.571	5.945	6.344	6.769
7	8.400	6.548	7.041	7.573	8.147	8.766
8	9.600	7.902	8.571	9.300	10.095	10.962
9	10.800	9.284	10.161	11.129	12.198	13.377
10	12.000	10.694	11.816	13.069	14.469	16.035

DWS RiesterRente Premium, Alter 35 Jahre, Rentenbeginn mit 60

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	887	905	922	939	957
2	2.400	1.792	1.846	1.899	1.954	2.009
3	3.600	2.716	2.824	2.935	3.049	3.166
4	4.800	3.657	3.842	4.033	4.233	4.440
5	6.000	4.618	4.900	5.197	5.511	5.840
6	7.200	5.934	6.344	6.781	7.247	7.744
7	8.400	7.277	7.845	8.459	9.122	9.838
8	9.600	8.646	9.407	10.239	11.148	12.141
9	10.800	10.043	11.031	12.125	13.335	14.675
10	12.000	11.468	12.720	14.124	15.698	17.462

DWS RiesterRente Premium, Alter 45 Jahre, Rentenbeginn mit 60

Laufzeit in Jahren	eingezahlte Beträge in EUR	Angenommene Wertentwicklung p.a.				
		2%	4%	6%	8%	10%
1	1.200	1.022	1.042	1.062	1.082	1.102
2	2.400	2.064	2.126	2.187	2.250	2.314
3	3.600	3.128	3.252	3.381	3.512	3.647
4	4.800	4.212	4.424	4.645	4.875	5.113
5	6.000	5.318	5.643	5.986	6.347	6.726
6	7.200	6.649	7.117	7.617	8.150	8.719
7	8.400	8.005	8.649	9.345	10.098	10.910
8	9.600	9.389	10.243	11.178	12.201	13.321
9	10.800	10.801	11.901	13.120	14.473	15.972
10	12.000	12.241	13.625	15.179	16.926	18.889

Berechnungsbeispiele

Es handelt sich um fiktive Berechnungsbeispiele gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG). Die hier unterstellten Angaben können in der Praxis anders aussehen, insbesondere erlauben Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Prognose für zukünftige Ergebnisse. Die Berechnung des gebildeten Kapitals kann daher höher oder niedriger ausfallen.

Die Berechnungsbeispiele basieren auf einem regelmäßigen jährlichen Beitrag von 1200,- EUR. Fondsanteile werden ohne Ausgabeaufschlag erworben. Die Verwaltungsvergütung sowie die Abschluss- und Vertriebskosten gemäß der Aufstellung der Entgelte und Kosten in den Vertragsbedingungen werden bei dem gebildeten Kapital berücksichtigt. Für die Verwaltung der Fondsanteile fallen zusätzlich Depotgebühren von derzeit 15,40 EUR pro Jahr an, das aktuell gültige Preisverzeichnis/Konditionentableau finden Sie auf der Internetseite www.dws.de. Die staatlichen Förderungen in Form einer jährlichen Zulage sowie des eventuell gewährten Sonderausgabenabzuges wurden nicht einkalkuliert. Bei der Übertragung des Altersvorsorgevertrages auf einen anderen Anbieter werden zusätzlich Wechselkosten von derzeit 51,30 EUR berechnet.

Eine Einwilligung nach § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes ist Voraussetzung der Förderberechtigung für den dort genannten Personenkreis.

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie die DWS ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

Der Altersvorsorgevertrag DWS RiesterRente Premium ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) am 28.11.2006 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, D-53002 Bonn, mit Wirkung zum 01.12.2006 zertifiziert (Zertifizierungsnummer: 003837) worden und damit im Rahmen des § 10a und des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob die DWS RiesterRente Premium wirtschaftlich tragfähig, die Beitragszusage der DWS Investment GmbH erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Sollten aufgrund gesetzlicher Änderungen des AVmG, des AltZertG oder aufgrund eines Erlasses einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung des AVmG oder des AltZertG Anpassungen des Vertrages notwendig werden, kann die DWS insoweit einseitig Änderungen der Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge vornehmen.

Besondere Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium

Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsschluss

Zwischen dem Anleger und der DWS Investment GmbH (nachfolgend DWS genannt) kommt mit Eröffnung eines Depots bei der DWS für die DWS RiesterRente Premium (nachfolgend DWS Depot genannt) ein Altersvorsorgevertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (AltZertG) zu den nachfolgenden Bedingungen zu Stande. Der Altersvorsorgevertrag ist ein Vertrag über eine kapitalgedeckte Altersvorsorge des Anlegers und unterliegt nach Maßgabe der Vorschriften des Altersvermögensgesetzes bis zu bestimmten Höchstgrenzen der staatlichen Förderung. Voraussetzung für den Abschluss eines DWS RiesterRente Premium Vertrages ist, dass zwischen Vertragsbeginn und beantragtem Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase gemäß Nr. 9 dieser Bedingungen mindestens 7 Jahre liegen. Die DWS behält sich vor, Anträge von Anlegern abzulehnen, die diese Mindestlaufzeit unterschreiten. Für den Abschluss der DWS RiesterRente Premium ist ein Mindestalter des Anlegers nicht erforderlich.

2. Ansparphase und Auszahlungsphase

Der Altersvorsorgevertrag gliedert sich in einen Anlageplan zum Erwerb von Fondsanteilen (Ansparphase) und einen Auszahlungsplan für das angesparte Kapital (Auszahlungsphase).

Ansparphase

3. Altersvorsorgebeiträge

Der Anleger verpflichtet sich im Rahmen dieses Altersvorsorgevertrages, in der Ansparphase laufend, mindestens einmal pro Kalenderjahr, Aufwendungen (Altersvorsorgebeiträge) auf das DWS Depot zu erbringen. Einzahlungen können während der Ansparphase ausschließlich per Lastschriftzug erfolgen, soweit es sich nicht um staatliche Zulagen oder um eine Kapitalübertragung im Rahmen des Anbieterwechsels handelt. Altersvorsorgebeiträge in Form einer Erhöhung der „regelmäßigen Beiträge“ und in Form von unregelmäßigen Zahlungen („Einmalzahlungen“ und/oder „zusätzliche Beiträge“) über die jeweils staatlich geförderte Höchstgrenze hinaus können dabei nur bis 5 Jahre vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase gemäß Nr. 9 dieser Bedingungen erbracht werden. „Regelmäßige Beiträge“ sind die vom Anleger bei Vertragsschluss gewählten regelmäßigen monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährlichen Eigenbeiträge für seine DWS RiesterRente Premium. Im Rahmen der genannten Grenzen ist eine Anpassung der „regelmäßigen Beiträge“ jederzeit per schriftlichen Auftrag durch den Anleger möglich. Unregelmäßige Zahlungen können im Rahmen der genannten Grenzen jederzeit per schriftlichen Auftrag geleistet werden.

Als „zusätzliche Beiträge“ gelten staatliche Zulagen, neben den regelmäßigen Beiträgen gesondert geleistete Einmalzahlungen oder im Falle einer nachträglichen Erhöhung der bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ die Differenz zwischen dem erhöhten Beitrag und dem ursprünglich bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beitrag“. Als eine Erhöhung der Beiträge und damit als „zusätzlicher Beitrag“ gilt nicht, wenn der Anleger während der Vertragslaufzeit seine bei Vertragsbeginn vereinbarte „regelmäßige Sparrate“ reduziert hat und anschließend wieder auf die bei Vertragsbeginn vereinbarte Höhe erhöht. Ist der Anleger bei Abschluss dieses Altersvorsorgevertrages noch minderjährig, endet die Beitragsverpflichtung für ihn automatisch einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Anlage der Altersvorsorgebeiträge

Die Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) werden gemäß den vorstehenden Angaben in Anteilen an Investmentfonds angelegt. Soweit es sich um ausschüttende Investmentfonds handelt, werden die Ausschüttungsbeträge kostenfrei unverzüglich zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds wieder angelegt. Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich darüber informieren, ob und wie die DWS ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt.

5. Dauer der Ansparphase

Die Ansparphase beginnt mit Aufnahme der regelmäßigen Einzahlung von Altersvorsorgebeiträgen durch den Anleger und endet – unbeschadet einer Kündigung des Altersvorsorgevertrages nach Nr. 7.1 – mit Beginn der Auszahlungsphase (Nr. 9).

6. Ruhen des Altersvorsorgevertrages

Der Anleger ist während der Ansparphase gem. Nr. 5 berechtigt, den Altersvorsorgevertrag ruhen zu lassen. Der Anleger ist verpflichtet, das Ruhen des Vertrages durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS 10 Tage vor Beginn der Ruhephase anzuzeigen. Eine Zahlungseinstellung ohne vorherige Vertragskündigung führt ebenfalls zum Ruhen des Vertrages. In diesem Fall trägt der Anleger die der DWS hierdurch entstandenen Kosten für Lastschriftretouren.

7. Beendigung des Altersvorsorgevertrages

7.1 Der Anleger ist berechtigt, den Altersvorsorgevertrag während der Ansparphase (Nr. 5) mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen, um das zu diesem Zeitpunkt gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag der DWS oder eines anderen Anbieters von Altersvorsorgeverträgen zu übertragen. Im Fall der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, der DWS das Bestehen des anderen Altersvorsorgevertrages rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsfrist in geeigneter Form nachzuweisen. Im Fall der Kündigung entfallen die Höchststandssicherung nach Nr. 8 und die Beitragszusage nach Nr. 10 ohne weiteres.

7.2 Für die Übertragung kann die DWS ein Entgelt verlangen.

7.3 Der Altersvorsorgevertrag endet mit dem Tod des Anlegers.

7.4 Eine ordentliche Kündigung des Altersvorsorgevertrages durch die DWS ist ausgeschlossen.

7.5 Beabsichtigt der Anleger das bei einem anderen Anbieter im Rahmen eines nach dem AltZertG abgeschlossenen Altersvorsorgevertrages gebildete Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag bei der DWS übertragen zu lassen, bedarf die Übertragung der Zustimmung der DWS.

8. Höchststandssicherung / Ablaufstabilisator

8.1 Höchststandssicherung

Ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bietet die DWS dem Anleger zusätzlich die Möglichkeit einer Höchststandssicherung seines Altersvorsorgevermögens bis zum Beginn der Auszahlungsphase an. Vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird sich die DWS mit dem Anleger in Verbindung setzen und ihn über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren.

Der Anleger kann eine Höchststandssicherung seines Altersvorsorgevertrages einmal bis spätestens drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase gemäß Nr. 9 dieser Bedingungen schriftlich bei der DWS beantragen. Dieses Datum (nachfolgend „Referenzrenteneintrittstermin“) wird von der DWS für die Höchststandssicherung als Termin zu Grunde gelegt. Der Beginn der Auszahlungsphase richtet sich nach Nr. 9 dieser Bedingungen und kann von dem Referenzrenteneintrittstermin abweichen. Eine einmal gewählte Höchststandssicherung kann nicht wieder abgewählt werden.

Die DWS bestätigt dem Anleger die Höchststandssicherung und den Referenzrenteneintrittstermin für seinen Altersvorsorgevertrag in einer separaten Mitteilung. Als „erster Höchststand“ wird der Gegenwart des Altersvorsorgevermögens des Anlegers zum Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch die DWS festgeschrieben. Bis zum Erreichen des Referenzrenteneintrittstermins wird dann an bestimmten Stichtagen ermittelt, ob das Altersvorsorgevermögen des Anlegers einen höheren Stand als zum Zeitpunkt der Annahme des Antrages durch die DWS erreicht hat. Stichtag ist der jeweils fünfte Kalendertag eines jeden Monats, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und in Frankfurt am Main geöffnet sind. Sollte der Stichtag kein Tag sein, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind, wird der nächstfolgende Tag herangezogen, an dem Geschäftsbanken in Luxemburg und Frankfurt am Main geöffnet sind. Als erster Stichtag wird dabei der auf die Annahme durch die DWS folgende fünfte Kalendertag eines Monats berücksichtigt.

Sofern an einem Stichtag ein Stand ermittelt wird, der über dem Niveau des bisher festgeschriebenen Höchststandes liegt, wird dieser als der neue Höchststand festgeschrieben. Der so bis zum Referenzrenteneintrittstermin niemals erreichte Höchststand steht dem Anleger ab Beginn der Auszahlungsphase als Altersvorsorgevermögen zur Verfügung. Sollte der Wert des Altersvorsorgevermögens an den Stichtagen den „ersten Höchststand“ nicht überschreiten, wird der „erste Höchststand“ bei Beginn der Auszahlungsphase zu Grunde gelegt.

Die „Informationen über den Vertragsverlauf“ und die Informationen im „Online-Konto“ des Anlegers gemäß den Nr. 16 und 17 dieser Bedingungen geben Aufschluss über die vorgeannten Parameter, insbesondere den aktuellen Portfoliowert sowie den aktuellen Höchststand zum bekanntgegebenen Referenzrenteneintrittstermin.

Der Anleger erhält nur dann die volle Höchststandssicherung, wenn die Auszahlungsphase gemäß dem zuvor vereinbarten Referenzrenteneintrittstermin beginnt. Liegt der Beginn der Auszahlungsphase – gleich aus welchem Grunde – vor dem für die Höchststandssicherung bekanntgegebenen Referenzrenteneintrittstermin, so entfällt die volle Höchststandssicherung. Für die Auszahlungsphase wird dann der jeweils aktuelle Portfoliowert zum tatsächlichen Renteneintritt zu Grunde gelegt, zumindest jedoch der Barwert des zuletzt festgeschriebenen Höchststandes bezogen auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Auszahlungsphase.

Unabhängig von der Möglichkeit der Höchststandssicherung und dem für den Anleger jeweils festgeschriebenen Höchststand besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS nach Nr. 10 dieser Bedingungen.

8.2 Ablaufstabilisator

Die DWS bietet dem Anleger auch die Möglichkeit jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase einen Ablaufstabilisator zu wählen.

Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Mischung der Kapitalanlage in der risikoreicheren Komponente (Wertsteigerungskomponente) durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die risikoreichere Komponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

Der Ablaufstabilisator beginnt grundsätzlich mit dem Stichtag 10 Jahre vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase; bei Laufzeiten unter 10 Jahren ab Beantragung, aber nicht vor Beginn des sechsten Vertragsjahrs. Ein einmal gewählter Ablaufstabilisator kann nicht wieder abgewählt werden. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS nach Nr. 10 dieser Bedingungen. Zusätzlich zum Ablaufstabilisator kann eine Höchststandssicherung gewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der zu erwartenden Schwankungen des Wertes des Altersvorsorgevermögens des Anlegers ab dem Stichtag der Anwendung und stellt keine Garantie dar.

Auszahlungsphase

9. Beginn der Auszahlungsphase

Leistungen aus diesem Altersvorsorgevertrag (Auszahlungsphase) werden von der DWS im Rahmen eines Auszahlungsplans spätestens ab dem 1. Januar des auf den in § 35 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI bezeichneten Zeitpunkt folgenden Jahres – derzeit nach Vollendung des 67. Lebensjahres – (maßgeblich ist die zur Zeit des Vertragsschlusses geltende Rechtslage), nicht aber vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase erbracht. Als vertraglich vereinbarter Beginn der Auszahlungsphase gilt der 1. des Folgemonats nach Vollendung des im Antrag angegebenen Lebensjahres. Der Beginn der Auszahlungsphase kann unter Berücksichtigung von Nr. 10 verlegt werden.

10. Beitragszusage

Die DWS sagt zu, dass dem Anleger zum vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung steht. Der Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase kann ab der Vollendung des 60. Lebensjahres des Anlegers auch vor den ursprünglich vereinbarten Termin vorverlegt werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) bereits zur Verfügung stehen.

11. Ausgestaltung der Auszahlungsphase

11.1 Die Auszahlung des Altersvorsorgevermögens erfolgt in der Auszahlungsphase (Nr. 9) in Form von monatlichen zugesagten gleich bleibenden oder steigenden Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer unmittelbar anschließenden lebenslangen Teilkapitalverrentung ab dem vollendeten 85. Lebensjahr. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge als variable Teilraten ist zulässig, soweit die DWS diese nicht zur Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen benötigt.

11.2 Bei Abschluss eines Auszahlungsplans wird ein Teil des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase in eine Rentenversicherung eingebracht, die dem Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte monatliche Auszahlung aus dem Auszahlungsplan unter Außerachtlassung variabler Teilraten.

11.3 Die Berechnung der Altersvorsorge erfolgt auch bezüglich der Rentenleistungen unabhängig vom Geschlecht des Anlegers.

11.4 Der Anleger kann verlangen, dass die DWS zu Beginn der Auszahlungsphase bis zu 30% des in diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen an ihn auszahlt.

11.5 Die DWS ist berechtigt, bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenzufassen oder eine Kleinbetragsrente durch eine Einmalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase abzufinden. Eine Kleinbetragsrente ist eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt. Bei der Berechnung dieses Betrages werden alle bei der DWS bestehenden Verträge des Anlegers insgesamt berücksichtigt, auf die geförderte Altersvorsorgebeiträge geleistet wurden.

Sonstige Bestimmungen

12. Altersvorsorge-Eigenheimbeitrag

Der Anleger ist während der Ansparphase gem. Nr. 5 berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der DWS mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung zu eigenen Wohnzwecken im Sinne des § 92 a und § 92 b des Einkommensteuergesetzes zu verlangen. Im Fall einer Entnahme von gebildetem Kapital zu eigenen Wohnzwecken verringert sich anteilmäßig die Höhe des Betrages, den die DWS dem Anleger nach Nr. 10 zusagt. Die Höchststandssicherung nach Nr. 8 entfällt ohne weiteres. Der von der DWS zugesagte Betrag (Nr. 10) verringert sich im gleichen Verhältnis wie sich das gebildete Kapital durch den entnommenen Betrag verringert und berechnet sich gemäß folgender Formel:

$$\text{Summe Zusage vor Entnahme} \cdot \frac{\text{Summe Zusage vor Entnahme} \times \text{entnommener Betrag}}{\text{gebildetes Kapital}} = \text{Summe Zusage nach Entnahme}$$

13. Abtretungs- und Übertragungsverbot

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Altersvorsorgevertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

14. Schädliche Verwendung / Kündigung / Teilkündigung

Kündigt der Anleger den Altersvorsorgevertrag, ohne das Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder verfügt er über seine Anteile ganz oder teilweise durch schriftlichen Auftrag, ohne dass eine Auszahlung von ausschließlich ungeforderten Altersvorsorgevermögen, eine Auszahlung nach Nr. 11 oder die Voraussetzungen der Nr. 12 dieser Bedingungen vorliegen (schädliche Verwendung), zeigt die DWS dies der zentralen Zulagenstelle an. Erst nach Mitteilung der Höhe des Rückzahlungsbetrages der steuerlichen Förderung (nachfolgend Rückzahlungsbetrag genannt) durch die zentrale Zulagenstelle wird die DWS die Verfügung des Anlegers nach Satz 1 ausführen und den Verkaufserlös abzüglich des Rückzahlungsbetrages an den Anleger auszahlen. Den Rückzahlungsbetrag wird die DWS an die zentrale Zulagenstelle abführen. Der Verkauf der Anteile erfolgt zum Rücknahmepreis des Bewertungstages, der dem Eingang der Mitteilung der zentralen Zulagenstelle bei der DWS folgt. Eine Teilkündigung des Altersvorsorgevertrages ist nur zulässig, sofern der Abschluss des Vertrages zum Zeitpunkt der Teilkündigung bereits mindestens 5 Jahre zurückliegt und es sich bei dem gekündigten Guthaben ausschließlich um Guthaben aus nicht geförderten Beiträgen handelt.

Verfügt werden können nur vom Anleger eingezahlte Beträge, die pro Beitragsjahr über der Beitragsgrenze von 1.946,- EUR liegen. Es kann jedoch kein ungeförderetes Kapital aus dem aktuellen und den letzten beiden Beitragsjahren für eine Teilkündigung verwendet werden. Entnahmen von ungeförderetem Vermögen unter der Höchstgrenze von 1.946,- EUR pro Beitragsjahr sind während der Laufzeit möglich, wenn es sich um Beiträge handelt (inkl. der darauf entfallenden Wertentwicklung), die vor Vollendung des 15. Lebensjahres eingezahlt wurden oder die Einzahlung der Beiträge (inkl. der darauf entfallenden Wertentwicklung) mehr als 12 volle Jahre zurückliegt. Im Falle der Teilkündigung während der Ansparphase reduziert sich die Beitragsusage der DWS nach Nr. 10 um die Summe der auf den Rückzahlungsbetrag entfallenden Beiträge. Eine Teilkündigung ist nicht möglich sofern die Höchststandssicherung (gem. Ziffer 8) aktiviert wurde. Der Mindestbetrag einer Teilkündigung ungeförderter Beiträge muss mindestens 2.000,- EUR betragen. Eine Entnahme ist nur zulässig, sofern das im Vertrag verbleibende Restguthaben 2.000,- EUR nicht unterschreitet. Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das gesamte vorhandene und aus nicht geförderten Beiträgen bestehende Guthaben ganz oder teilweise entnommen oder verrentet (gem. Ziffer 11) werden. Für eine Teilkündigung ungeförderter Beiträge werden keine zusätzlichen Kosten erhoben. Der Anleger kann eine Teilkündigung ungeförderter Beiträge schriftlich 1 x pro Jahr in Anspruch nehmen.

Die DWS RiesterRente Premium ist als langfristige Anlageform ausgerichtet. Durch die insbesondere gemäß Nr. 15.1 dieser Bedingungen innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten, die sich u. a. nach der Höhe der bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ berechnen, ist eine Reduzierung der vereinbarten Beiträge nach den ersten fünf Laufzeitjahren des Altersvorsorgevertrages sowie eine Kündigung oder Teilkündigung zu Beginn der Laufzeit für den Anleger mit erhöhten Kosten verbunden, weil vom Anleger bereits getilgte Abschluss- und Vertriebskosten nicht zurückerstattet werden.

15. Kosten und Gebühren

Sämtliche in Ansatz gebrachte Abschluss- und Vertriebskosten für einen Altersvorsorgevertrag werden über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren in gleichmäßigen Jahresbeiträgen verteilt. Dies gilt nicht, soweit diese Kosten als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen werden (z. B. bei ungeplanten Zuzahlungen oder bei staatlichen Zulagen). Für den Abschluss einer Rentenversicherung (Nr. 11) können weitere Kosten entstehen (zum Beispiel Verwaltungskosten des Versicherers). DWS Investments verzichtet auf mögliche Provisionen für den Abschluss der Rentenversicherung.

Die Abschluss- und Vertriebskosten sind die Kosten, die dem Anleger bei Abschluss der DWS RiesterRente Premium für „regelmäßige Beiträge“ (15.1) und bei Wahl einer Dynamisierung (15.2) oder während der Vertragslaufzeit für „zusätzliche Beiträge“ (15.3) entstehen. Die Abschluss- und Vertriebskosten enthalten insbesondere die Kosten für Vertriebsprovisionen und Finanzierung sowie die Kosten für Datenerfassung, Druckstücke und Portokosten. Der Anleger zahlt die Abschluss- und Vertriebskosten, indem die DWS von seinen Altersvorsorgebeiträgen (einschließlich Zulagen) zu den in Nr. 15.1 bis 15.3 beschriebenen Zeitpunkten anteilig einen Betrag einbehält und nicht in Fondsanteile anlegt. Die DWS legt den verbleibenden Betrag während der gesamten Vertragsdauer zum Anteilwert, d. h. ohne Ausgabeaufschlag, und gemäß dem im Antrag beschriebenen finanzmathematischen Modell in Fondsanteilen bzw. Anteilbruchstücken an. Überträgt der Anleger das Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag auf den Altersvorsorgevertrag DWS RiesterRente Premium werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Die DWS gibt die Abschluss- und Vertriebskosten teilweise oder vollständig an den Vermittler oder die Vertriebsstelle weiter. 15.1 Bei Abschluss der DWS RiesterRente Premium entstehen dem Anleger Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5,5 % der Summe aller bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ bis zum bei Vertragsabschluss vertraglich vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase (geplante Beitragssumme). Es werden aber maximal 45 Beitragsjahre für die Kalkulation der geplanten Beitragssumme berücksichtigt. „Regelmäßige Beiträge“ sind Altersvorsorgebeiträge nach Nr. 3 dieser Bedingungen. Staatliche Zulagen, die bei Wahl einer Dynamisierung (15.2) den „regelmäßigen Beitrag“ übersteigenden Beträge sowie „zusätzliche Beiträge“ (15.3) zählen nicht zu den „regelmäßigen Beiträgen“. Ein Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Abschluss- und Vertriebskosten auf Basis einer monatlichen Sparrate i. H. v. 100,- EUR ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Antrag der DWS RiesterRente Premium. Eine Berechnung für abweichende Sparraten gleicher Laufzeit ergibt sich durch entsprechende Multiplikation/Division. Der Anleger zahlt die Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 5,5 %, indem die DWS während der ersten fünf Laufzeitjahre der DWS RiesterRente Premium von seinen „regelmäßigen Beiträgen“ anteilig einen gleichmäßigen Betrag einbehält und nicht in Fondsanteile anlegt. Nach Ablauf der ersten fünf Laufzeitjahre werden die „regelmäßigen Beiträge“ des Anlegers vollständig dem Depot zugeführt und es werden keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten für die „regelmäßigen Beiträge“ berechnet. Die bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ können von dem Anleger reduziert oder erhöht werden. Reduziert der Anleger die vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre der DWS RiesterRente Premium, reduzieren sich ab diesem Zeitpunkt die von ihm künftig zu zahlenden Abschluss- und Vertriebskosten im gleichen Verhältnis, wie sich sein „regelmäßiger Beitrag“ reduziert. Eine Erhöhung der „regelmäßigen Beiträge“ über die

jeweils staatlich geförderte Höchstgrenze hinaus ist nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zulässig, vgl. Nr. 3 dieser Bedingungen. Erhöht der Anleger die bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ während der Laufzeit des Vertrages, handelt es sich um „zusätzliche Beiträge“ nach Nr. 15.3 dieser Bedingungen. Lässt der Anleger den Vertrag während der ersten fünf Laufzeitjahre ruhen, zahlt er mit Wiederaufnahme der Zahlung der „regelmäßigen Beiträge“ innerhalb der ersten fünf Laufzeitjahre Abschluss- und Vertriebskosten in gleicher Höhe wie vor dem Ruhenlassen (sofern er seine Beiträge nicht erhöht oder reduziert). 15.2 Der Anleger kann bei Vertragsbeginn eine Dynamisierung seiner „regelmäßigen Beiträge“ um 5 % wählen. Die Dynamisierung erfolgt immer zum 1. Januar, erstmals in dem auf den Vertragsbeginn folgenden Jahr. In dem auf den Vertragsbeginn folgenden Jahr werden die bei Vertragsbeginn vereinbarten „regelmäßigen Beiträge“ um 5 % erhöht („erhöhte regelmäßige Beiträge“). In den folgenden Jahren erfolgt die Dynamisierung auf Basis des jeweils zuletzt „erhöhten regelmäßigen Beitrags“. Die DWS berechnet auf die Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten „regelmäßigen Beitrag“ und dem durch die Dynamisierung erhöhten Beitrag jeweils, d. h. bei jeder Zahlung, einen Betrag von 5 % als Abschluss- und Vertriebskosten, der nicht in Fondsanteile angelegt wird. Der Anleger kann einer bei Vertragsbeginn gewählten Dynamisierung jederzeit schriftlich widersprechen. 15.3 Zusätzlich zu den in Nr. 15.1 und 15.2 aufgezählten Abschluss- und Vertriebskosten entstehen dem Anleger Kosten für „zusätzliche Beiträge“ gemäß Nr. 3. Auf jeden „zusätzlichen Beitrag“ erhebt die DWS jeweils einen Betrag in Höhe von 5 % als Abschluss- und Vertriebskosten, der nicht in Fondsanteile angelegt wird.

Kapitalverwaltungskosten

Zur Abgeltung der Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich aus dem Verkaufsprospekt der Fonds in der jeweils geltenden Fassung ergibt und die dem jeweiligen Sondervermögen unmittelbar belastet werden.

Sonstige Kosten

Für die Führung der Investmentkonten werden von der DWS Entgelte erhoben, deren Höhe und Zahlweise sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem aktuellen Preisverzeichnis ergibt. Darüber hinaus kann die DWS Gebühren für den Wechsel des Anlegers in ein anderes begünstigtes Anlageprodukt oder zu einem anderen Anbieter unter Mitnahme des gebildeten Kapitals sowie im Falle einer schädlichen Verwendung verlangen.

16. Information über den Vertragsverlauf

Die DWS wird den Anleger einmal im Jahr schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie die im Fall einer Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge informieren.

17. Online-Konto

Die DWS richtet dem Anleger für die DWS RiesterRente Premium ein Online-Konto ein und stellt dem Anleger in dem elektronischen Postkorb seines Online-Kontos sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen/Umsätzen (einschließlich Einzahlungen) und zu Bestandsveränderungen auf seinen Investmentkonten (die „Abrechnungsinformationen“) zur Verfügung. Der Anleger kann diese Informationen unter der Adresse www.dws.de jederzeit durch die Eingabe einer PIN/TAN Kombination abrufen, die ihm von der DWS nach Eröffnung des DWS RiesterRente Premium-Portfolios zugesandt wird. Der Anleger hat die Möglichkeit, diesen Versandweg jederzeit zu ändern und sich die Abrechnungsinformationen auf dem Postweg zusenden zu lassen. Für dadurch evtl. entstehende Kosten der postalischen Zustellung wird die DWS gesonderte Gebühren gemäß Nr. 6 der „Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten“ erheben. Auch für die DWS ist der Online-Konto Service jederzeit widerruflich. Die DWS ist berechtigt, dem Anleger sämtliche seit Erstellung der zuletzt zugesandten Abrechnung angefallenen Abrechnungsinformationen ohne zusätzliche Kosten per Post oder in sonstiger Weise zukommen zu lassen, wenn der Anleger die im elektronischen Postkorb seines Online-Kontos über einen Zeitraum von sechs Monaten bereitgestellten Bestandsinformationen nicht abgerufen hat. Für den Anleger gelten bei der Nutzung des Online-Kontos die Mitwirkungspflichten nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots. Er hat die in dem Online-Konto eingestellten Abrechnungsinformationen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich (spätestens nach Erhalt der papierhaften Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen) zu erheben.

18. Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

In Ergänzung der Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DWS Depots in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie den Besonderen Bedingungen für Altersvorsorgeverträge und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages maßgeblichen Fassung nicht widersprechen.

Stand: April 2010

Hinweise auf die Höhe der Entgelte und Kosten

Bei der derzeit aktuellen Fondspalette* fallen pro Vertrag folgende Kosten an:

1. Kosten der Fonds
(Es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Stattdessen werden Abschluss- und Vertriebskosten wie unter Nr. 15 der Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium beschrieben, erhoben.)

Kostenpauschalen der Fonds:

Fondspalette:	Aktuell werden folgende Kostenpauschalen dem jeweiligen Fonds p. a. entnommen:
DWS Vorsorge Dachfonds	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Plus**	1,50 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance**	1,15 %
DWS Vorsorge Dachfonds Balance Plus**	1,15 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 3 Y	0,70 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 5 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 7 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 10 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds 15 Y	0,75 %
DWS Vorsorge Rentenfonds XL Duration	0,75 %

Weitere Einzelheiten zu den Kosten der Fonds ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Eine Ergänzung der vorstehenden Fondspalette der Rentenfonds der Kapitalerhaltungskomponente um einen oder mehrere Rentenfonds sowie eines geldmarktnahen Fonds ist (soweit möglich) grundsätzlich vorgesehen. Dabei handelt es sich um solche Rentenfonds, die in Anleihen jeweils mit Laufzeiten zwischen einem Jahr und der maximal zu vereinbarenden Laufzeit der Ansparphase (derzeit 67 Jahre nach § 35 Satz 2 SGB IV) nach dem Vorbild der bereits vorhandenen DWS Vorsorge Rentenfonds 3-15 Y anlegen. Die Entscheidung, Beiträge in einen aufgelegten Rentenfonds der Fondspalette anzulegen, bestimmt sich ausschließlich nach dem finanzmathematischen Modell, das Kernbestandteil des Produktkonzeptes ist und die Anlageentscheidung in die Kapitalerhaltungskomponente vollkommen automatisiert veranlasst. Das finanzmathematische Modell gibt vor, zu welchem Zeitpunkt

und in welchem Umfang aufgelegte Rentenfonds aus der zur Verfügung stehenden Fondspalette im Rahmen der Kapitalerhaltungskomponente erworben werden. Sofern das System vorgibt, dass einer der Fonds aus der dem Anleger bekannten Fondspalette nicht mehr zur Umsetzung des Modells benötigt wird, wird die DWS die Fondspalette um diesen Fonds bereinigen. Bei Umschichtungen innerhalb des Portfolios werden keine fondsbezogenen Kosten durch die DWS berechnet.

2. Die Entgelte je DWS RiesterRente Premium-Portfolio liegen derzeit bei 15,40 EUR p. a..
3. Das Entgelt bei einer schädlichen Verwendung/Kündigung beträgt 0,5 % des Depotgegenwertes, aber mindestens 51,30 EUR, maximal 500,- EUR.
4. Für eine Teilkündigung ungeförderter Beiträge im Rahmen der unter Nr. 14 beschrieben Grenzen fallen keine Kosten an.
5. Im Fall eines Anbieterwechsels des Anlegers fällt eine Gebühr in Höhe von zur Zeit 51,30 EUR an.
6. Für den Fall der postalischen Zusendung von Kontoinformationen, die über den kostenfreien halbjährlichen Versand hinausgehen, können die hieraus entstehenden Zusatzkosten gesondert in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall werden pro Brief 0,90 EUR (bis zu 40,- EUR p. a.) gesondert per Lastschrift von dem Konto des Anlegers abgebucht. Die Belastung erfolgt einmal jährlich im Dezember. Die Entgelte verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Entgelte für die Führung der Investmentkonten je DWS RiesterRente Premium-Portfolio sowie der schädlichen Verwendung und Anbieterwechsel kann durch die DWS ohne Zustimmung des Anlegers wirksam erfolgen. Bedingt durch die lange Laufzeit des Vertrages kann eine Anhebung der Kosten erforderlich werden, z. B. wegen eines erhöhten Verwaltungsaufwandes aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer Veränderung des Mehrwertsteuersatzes.

Stand: April 2010

* Sie erhalten weitere Angaben im Internet unter www.dws.de

** voraussichtliche Auflegung im Jahr 2012 bzw. 2013

Berechnungsbeispiel für die Ermittlung der Höhe der Abschlusskosten

Das Beispiel bezieht sich auf einen 40-jährigen Anleger mit einer Ansparrate von 20 Jahren (bis zum 60. Geburtstag). Der Anleger leistet einen Eigenbeitrag von 100,- EUR pro Monat.

$$\text{Jahresbeitrag} \times \text{Laufzeit in Jahren} \times \text{Abschlusskostensatz} = 1.200,- \text{ EUR} \times 20 \text{ Jahre} \times 5,5\% = 24.000,- \text{ EUR} \times 5,5\% = \mathbf{1.320,- \text{ EUR}}$$

Bei monatlicher Beitragszahlung verteilen sich diese Abschlusskosten gleichmäßig über die ersten 60 Monatsbeiträge. Von dem Anleger zu erbringenden Beiträgen werden daher 22,- EUR pro Monat zur Rückführung der gesamten Abschlusskosten verwendet und nicht in Fondsanteile angelegt. Ab der 61. Rate erfolgt die Anlage der regelmäßigen Beiträge vollständig und ohne weitere Kosten zum Anteilwert, **also ohne Ausgabeaufschläge.**

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

die demographische Entwicklung hat dazu geführt, dass die private Altersvorsorge heute wichtiger ist denn je. Mit dem vorliegenden Antrag auf Abschluss eines Altersvorsorgevertrages – **DWS RiesterRente Premium** – haben Sie eine kluge Wahl getroffen und machen einen wichtigen Schritt in Richtung ergänzender Altersvorsorge.

Die Vorteile der DWS RiesterRente Premium auf einen Blick:

- Sie können Zulagen vom Staat in Anspruch nehmen.
- Sie können den Beitrag ggf. ganz oder teilweise als Sonderausgaben geltend machen und somit eine Steuerermäßigung erhalten.
- Sie haben die Garantie, dass vorbehaltlich Ihrer Kündigung/eines Anbieterwechsels mindestens Ihre Altersvorsorgebeiträge und Ihre Zulagen bei Rentenbeginn zur Verfügung stehen. Das garantieren wir mit unserer Beitragszusage.
- Sie haben ein Produkt ausgewählt, das an den Renditechancen der Aktienmärkte partizipieren und die Sicherheitsorientierung festverzinslicher Papiere nutzen kann, je nachdem, welches Investment im aktuellen Marktumfeld und in Ihrer Situation die besseren Möglichkeiten bietet.

Wie wird die Zusammensetzung Ihres Investments bestimmt?

Das besondere an der **DWS RiesterRente Premium** ist, dass die Mischung Ihrer Kapitalanlage regelmäßig den Marktgegebenheiten angepasst werden kann. Auf Grundlage eines automatisierten finanzmathematischen Modells wird täglich ermittelt, welcher Wert Ihres Investments in eine risikoreichere Komponente (Wertsteigerungskomponente) und welcher Anteil in eine weniger riskante Komponente (Kapitalerhaltungskomponente) angelegt wird. Bei dieser permanenten automatisierten Überprüfung und eventuellen Anpassungen Ihres Investments berücksichtigt das Modell bestimmte Faktoren, insbesondere die Restlaufzeit Ihres Vertrages, die Marktentwicklungen, die Zinsen am Kapitalmarkt und die Garantie Ihrer individuellen Beiträge und Zulagen.

Diese Vorgehensweise soll sicherstellen, dass Sie am Ende der Sparphase mindestens die Summe Ihrer Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) für die Verrentung zur Verfügung haben. Darüber hinaus ermöglicht sie, dass Renditechancen effizient genutzt werden können und Ihr Investment kontinuierlich optimiert werden kann. Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise des Investment-Mechanismus finden Sie im Antragsformular unter „Ansparphase“.

Höchststandssicherung / Ablaufstabilisator

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Verluste „auf den letzten Metern“ zu vermeiden.

Ab dem Jahr, in dem Sie das 55. Lebensjahr vollenden, bieten wir Ihnen an, Ihr Investment an jedem festgelegten monatlichen Stichtag zu prüfen und jeden neuen Höchststand festzuschreiben, so dass der Wert Ihrer Anlage zum Ende der Ansparphase nicht mehr unter den zu den Stichtagen erreichten höchsten Stand sinken kann. Diese Entscheidung treffen Sie aber erst, wenn das Rentenalter in greifbarer Nähe rückt. Rechtzeitig vor Vollendung des 55. Lebensjahres wird sich die DWS mit Ihnen in Verbindung setzen und Sie über die Einzelheiten zur Option der Höchststandssicherung informieren.

Die DWS bietet Ihnen auch die Möglichkeit jederzeit vor dem vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase einen Ablaufstabilisator zu wählen.

Der Ablaufstabilisator bewirkt, dass bei Annäherung an den vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase die Mischung der Kapitalanlage in der risikoreicheren Komponente (Wertsteigerungskomponente) durch ein oder mehrere risikoärmere Investments ergänzt wird. Zum vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase soll die risikoreichere Komponente vollständig in risikoärmere Investments überführt sein.

Der Ablaufstabilisator beginnt grundsätzlich mit dem Stichtag 10 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn; bei Laufzeiten unter 10 Jahren ab Beantragung, aber nicht vor Beginn des sechsten Vertragsjahrs. Ein einmal gewählter Ablaufstabilisator kann nicht wieder abgewählt werden. Unabhängig von der Wahl des Ablaufstabilisators besteht in jedem Fall die Beitragszusage der DWS nach Nr. 10 der Bedingungen. Zusätzlich zum Ablaufstabilisator kann eine Höchststandssicherung gewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Der Ablaufstabilisator dient der Reduzierung der zu erwartenden Schwankungen des Wertes des Altersvorsorgevermögens des Anlegers ab dem Stichtag der Anwendung und stellt keine Garantie dar. Angaben zu den Stichtagen sowie weitere Einzelheiten zur Höchststandssicherung/zum Ablaufstabilisator können Sie den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium (Ziffer 8) entnehmen.

Nach Eingang Ihres ausgefüllten Antrages bei DWS Investments erhalten Sie eine Eröffnungsbestätigung Ihrer **DWS RiesterRente Premium** und ab dann werden Ihre Altersvorsorgebeiträge für Sie investiert.

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Wir freuen uns, Sie schon bald bei uns willkommen heißen zu dürfen!

Ihre DWS Investments

Kurzangaben zu steuerrechtlichen Vorschriften

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Steuerliche Hinweise zum Thema Wohn-Riester finden Sie in unserem Angebot.

Ansparphase:

Die steuerliche Förderung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase zugunsten des DWS Riester Rente Premium Vertrags hängt sowohl von der Höhe der Beitragszahlungen als auch den maßgebenden Einnahmen des Anlegers ab. Für die Gewährung einer ungekürzten Zulage ist die Erbringung eines Mindesteigenbeitrags des Anlegers erforderlich. Dieser beträgt für Pflichtversicherte 4 % der in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen des Vorjahrs. Ein Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG wird nur berücksichtigt, wenn dies günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben ist auf 2.100,- EUR begrenzt. In der Regel nicht förderberechtigt sind Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind.

Auszahlungsphase:

Leistungen aus dem DWS Riester Rente Premium Vertrag werden in der Regel erst in der Auszahlungsphase als sog. sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert. Der Umfang der Besteuerung richtet sich danach, ob die in der Ansparphase eingezahlten Beträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht steuerlich begünstigt worden sind. In der Auszahlungsphase wird auf die erhaltenen Leistungen kein Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG gewährt; lediglich der Werbungskostenpauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nr. 3 EStG in Höhe von derzeit 102,- EUR kommt zum Ansatz.

Geförderte Beiträge:

In der Auszahlungsphase voll besteuert werden Leistungen, die auf sog. geförderten Beiträgen beruhen. Somit unterliegen auch die aus geförderten Beiträgen erzielten Wertsteigerungen der vollen Besteuerung in der Auszahlungsphase. Geförderte Beiträge umfassen die geleisteten Eigenbeiträge des Vertragspartners zuzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Altersvorsorgezulage, soweit sie den Höchstbetrag nach § 10a EStG nicht übersteigen, mindestens jedoch die gewährten Zulagen und die geleisteten Sockelbeiträge i. S. d. § 86 Abs. 1 Satz 4 EStG. Soweit Altersvorsorgebeiträge zugunsten des Vertrags als Sonderausgaben berücksichtigt werden, für den keine Zulage beantragt wird oder der als weiterer Vertrag nicht mehr zulagebegünstigt ist, gehören diese Beiträge ebenfalls zu den geförderten Beiträgen.

Nicht geförderte Beiträge:

Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern. Der Unterschiedsbetrag ist nur häufig zu versteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. für einen nach dem 31.12.2011 abgeschlossenen Vertrag nach Vollendung des 62. Lebensjahres) und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt. Zu den nicht geförderten Beiträgen gehören z. B. Zahlungen, für die der Anleger keine Altersvorsorgezulage und keinen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG erhalten hat oder Überzahlungen, d. h. Zahlungen, die den Höchstbetrag nach § 10 a EStG übersteigen bzw. Zahlungen innerhalb eines Beitragsjahres, in denen der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört.

Auf nicht geförderten Beiträgen beruhende Leistungen, die der Anleger ab Vollendung des 85. Lebensjahres als Leibrente erhält, sind in Höhe des sog. Ertragsanteils von derzeit 5 % zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Soweit der Anleger geförderte als auch nicht geförderte Beiträge zugunsten des Vertrags leistet, sind diese Leistungen aufzuteilen und die Besteuerung erfolgt anteilig entsprechend der Regelungen für geförderte und nicht geförderte Beiträge.

Schädliche Verwendung:

Im Falle einer schädlichen Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag sind die Förderungsbeträge zurückzuzahlen und die Besteuerung des übrigen ursprünglich geförderten Vermögens bestimmt sich nach den Regelungen für nicht geförderte Beiträge. Eine schädliche Verwendung der Leistungen aus dem Vertrag ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Anleger den Altersvorsorgevertrag kündigt, ohne das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen oder er über seine Anteile während der Ansparphase oder nach Beginn der Auszahlungsphase ganz oder teilweise verfügt. Keine schädliche Verwendung ist die Verfügung über die Anteile, soweit die Verwendung des Kapitals zu Wohnzwecken i. S. d. § 92 a EStG erfolgt, der Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase in Form einer einmaligen Teilkapitalauszahlung bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals erhält, in der Auszahlungsphase eine Auszahlung in Form eines zusammengefassten Auszahlungsbetrags i. H. v. bis zu zwölf Monatsleistungen oder zur Abfindung einer Kleinbetragsrente i. S. d. § 93 Abs. 3 EStG erfolgt bzw. der Anleger nur über die angefallenen Zinsen und Erträge verfügt. In Fällen der Beendigung der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht, beispielsweise durch Aufgabe des inländischen Wohnsitzes können die Folgen der schädlichen Verwendung eintreten (vgl. § 95 EStG). Die Auszahlung von Vermögen, das aus nicht geförderten Beiträgen stammt, stellt keine schädliche Verwendung dar. Bei Teilauszahlungen gilt das nicht geförderte Kapital als zuerst ausgezahlt.

Kündigung / Teilkündigung:

Kündigt der Anleger den Vertrag während der Anspar- oder Auszahlungsphase, ohne das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu übertragen, treten im Hinblick auf das Guthaben, welches auf geförderten Beiträgen beruht, die für eine schädliche Verwendung geltenden Rechtsfolgen ein; im Übrigen gelten die Rechtsfolgen für nicht geförderte Beiträge. Im Falle einer Teilkündigung während der Anspar- oder Auszahlungsphase, d. h. einer Kündigung von Guthaben, welches auf nicht geförderten Beiträgen beruht, treten die für nicht geförderte Beiträge geltenden Rechtsfolgen ein.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann eine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für DWS Depots

1. DWS Depot und Investmentkonten

Die DWS Investment GmbH, Frankfurt, oder die DWS Investment S.A., Luxembourg, (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger (Privatkunde i. S. d. Wertpapierhandelsgesetzes bzw. des Luxemburger Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993), soweit nichts anderes vereinbart auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Bei dem DWS Depot handelt es sich um ein Wertpapierdepot; die fondsspezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Zusätzlich kann die depotführende Stelle, ohne dass es hierfür eines Antrages des Anlegers bedarf, innerhalb des DWS Depots Investmentkonten für Geldmarktfonds eröffnen, die auf die Fondswährung der jeweiligen auf Antrag des Anlegers eröffneten Investmentkonten lauten. Sollten in einer Fondswährung aus Sicht der depotführenden Stelle keine geeigneten Geldmarktfonds verfügbar sein, so kann stattdessen auch ein Investmentkonto für einen geldmarktnahen Fonds eröffnet werden. Die aktuell von der depotführenden Stelle für die jeweiligen Fondswährungen vorgesehenen Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) sowie Einzelheiten zu deren Eröffnung sind im Preisverzeichnis/Konditionentableau genannt. Diese Angaben können ohne Mitwirkung und ohne Information des Anlegers durch die depotführende Stelle geändert werden. Erteilt der Anleger der depotführenden Stelle einen Auftrag, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Preisverzeichnis/Konditionentableau enthaltenen Angaben maßgebend. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Der Anleger hat der depotführenden Stelle gegenüber zu Beginn der Geschäftsbeziehung genaue Angaben über seine Identität nach den Vorgaben des Eröffnungsantrages zu machen. Die depotführende Stelle kann zu Beginn der Geschäftsbeziehung sowie im weiteren Verlauf zusätzliche Angaben und Unterlagen zur Identitätsfeststellung oder zu sonstigen Zwecken verlangen, sofern dies im Hinblick auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

2. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die hierfür zuständige Stelle erfolgt nach den für den jeweiligen Fonds von der Verwaltungs-/Investmentgesellschaft getroffenen und im Verkaufsprospekt veröffentlichten Bedingungen. Sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt, können eingehende Zahlungen gegebenenfalls bis zum nächsten Ausgabebetrag von der depotführenden Stelle gehalten werden.

3. Aufträge

a) Execution Only/Ausführungsgeschäft

Die depotführende Stelle führt Aufträge nach den Grundsätzen von „Execution Only“, d. h. beratungsfrei, aus. Demnach erteilt die depotführende Stelle bei der Ausführung von Aufträgen weder Empfehlungen für den Kauf noch für den Verkauf von Anteilen und bietet auch keine Anlageberatung an sondern leitet Aufträge lediglich an die entsprechende Abwicklungsstelle weiter. Die depotführende Stelle geht davon aus, dass der Anleger – soweit erforderlich – eine Beratung und Aufklärung vor Erteilung der Aufträge erhalten hat. Eine Angemessenheitsprüfung findet im Rahmen des Execution Only nicht statt.

b) Beschränkung auf von der depotführenden Stelle angebotene Fondsanteile

Die depotführende Stelle nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen nur entgegen, sofern die Fondsanteile von der depotführenden Stelle angeboten werden. Eine Übersicht der von der depotführenden Stelle vertriebenen Investmentfonds ist bei der depotführenden Stelle erhältlich. Die depotführende Stelle kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Depotinhaber bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der depotführenden Stelle einmalig oder regelmäßig wiederholt.

c) Form von Aufträgen

Aufträge jeder Art sind schriftlich zu erteilen, soweit nicht mit der depotführenden Stelle vorher eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

d) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs

Bei Kauf- und Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die depotführende Stelle den entsprechenden Anteilbruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut.

e) Preis des Ausführungsgeschäftes

Die depotführende Stelle rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäftes ab. Die Details zur Berechnung ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds.

f) Bearbeitung/Wertermittlungstag

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der depotführenden Stelle unverzüglich, spätestens am dem auf den Eingang bei der depotführenden Stelle folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen nicht im Einflussbereich der depotführenden Stelle. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem Verkaufsprospekt und den sonstigen Unterlagen des jeweiligen Fonds. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die depotführende Stelle den Anleger darüber unverzüglich informieren.

g) Kaufaufträge mittels Überweisungen

Überweisungen müssen die Angabe einer von der depotführenden Stelle mitgeteilten DWS Depotnummer oder Investmentkontonummer enthalten und werden als Kaufaufträge für die entsprechenden Fondsanteile behandelt. Sofern die Gutschriftsanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann, wird die depotführende Stelle Aufträge zum Erwerb von Fondsanteilen unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten. Soweit Einzahlungsbeträge des Anlegers den Ausgabepreis eines Anteils über- oder unterschreiten, schreibt ihm die depotführende Stelle einen entsprechenden Bruchteil in vier Dezimalstellen nach dem Komma gut. Wird eine Einzahlung vor Bestätigung der jeweiligen Depotöffnung geleistet, so wird der Ausgabepreis des nächstmöglichen Ausgabebetages nach Depotöffnung zugrunde gelegt.

h) Verkaufsaufträge

Aufträge zum Verkauf von Fondsanteilen müssen die Investmentkontonummer enthalten. Sollen alle verwahrten Anteile eines DWS Depots verkauft werden,

so genügt die Angabe der DWS Depotnummer. Verkaufsaufträge, die auf einen bestimmten Betrag lauten, werden von der depotführenden Stelle in Aufträge zum Verkauf von Anteilen umgewandelt.

i) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen

Zahlungen des Anlegers an die depotführende Stelle und Zahlungen der depotführenden Stelle an den Anleger haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der depotführenden Stelle zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Anleger die depotführende Stelle zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die depotführende Stelle berechtigt, den hierfür vom Anleger angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen. Sofern die Zahlung in Fondswährung geleistet wird, erfolgt keine Umrechnung.

j) Zuordnung zu einem Anlegertyp/Nichtausführung

Abhängig vom Vertriebsweg kann eine Zuordnung des Anlegers zu einem Anlegertyp erfolgen. Die depotführende Stelle behält sich vor, Aufträge nicht auszuführen, sofern die Anlageklasse (Risikoprofil) des zu erwerbenden Investmentfonds mit dem Anlegertyp nicht vereinbar ist. In diesem Falle wird die depotführende Stelle den Anleger unverzüglich informieren.

k) Aufträge zum Umtausch von Fondsanteilen

Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist ein Umtausch von Anteilen möglich. Ansonsten wird ein Auftrag zum Umtausch als ein Verkaufsauftrag und nachfolgender Kaufauftrag behandelt. Als Folge dieser Aufteilung können keine besonderen Umtauschkonditionen gewährt werden.

l) Verfügungen

Der Anleger kann über seine Anteile und Anteilsbruchteile ganz oder teilweise verfügen. Eine Auslieferung oder Übertragung von Anteilen in ein Wertpapierdepot einer anderen depotführenden Stelle ist nur hinsichtlich ganzer Anteile möglich. Bei Anteilsbruchteilen besteht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Gegenwertes.

4. Anteilsregister, Eigentum, Miteigentum, Girosammelverwahrung

Führt die für die Ausgabe von Anteilen zuständige Stelle ein Anteilsregister, wird die depotführende Stelle dort für den Anleger als Anteilsinhaber eingetragen. Im Falle der DWS Investment S.A. als depotführende Stelle werden dann in diesem Falle die Anteile treuhänderisch für die jeweiligen Anleger gehalten. Sofern in dieses Anteilsregister zwingend nur der jeweils Letztbegünstigte eingetragen werden kann, wird die depotführende Stelle die Eintragung im Namen des Anlegers vornehmen lassen. Die erworbenen Anteile sind in diesem Falle Eigentum des Anlegers und werden auch nicht treuhänderisch gehalten. Soweit für einen Fonds von der für die Ausgabe von Anteilen zuständigen Stelle keine Anteilsbruchteile ausgegeben werden, erwirbt der Anleger, sofern dieser selbst in das Anteilsregister des Fonds eingetragen wird, Miteigentum an einem etwa bestehenden Gemeinschaftsdepot aller Inhaber von Anteilsbruchteilen bei der depotführenden Stelle.

Die depotführende Stelle gibt Anteile, für die kein Anteilsregister besteht, für den Anleger in Girosammeldepotverwahrung. Das Gleiche gilt für Anteilsscheine, die der depotführenden Stelle zugunsten eines bereits bei ihr bestehenden Investmentkontos eingereicht werden.

5. Anschaffung und Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland

Die depotführende Stelle schafft Fondsanteile im Ausland an, wenn sie direkt oder über einen Dritten Kaufaufträge in Fondsanteilen im Ausland oder Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen ausführt. Die depotführende Stelle wird die im Ausland angeschafften Fondsanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die depotführende Stelle wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, vergleichbare Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die depotführende Stelle braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus dem im Lagerland für den Anleger und für die depotführende Stelle verwahrten Fondsanteilen derselben Gattung. Der Anleger trägt in diesen Fällen daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen und durch sonstige von der depotführenden Stelle nicht zu vertretenden Zugriffen Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes treffen sollten. Hat der Anleger nach dem vorhergehenden Absatz Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die depotführende Stelle nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

6. Ausschüttungen

Ausschüttungsbeträge werden von der depotführenden Stelle – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – ohne gesonderten Auftrag in Anteilen des betreffenden Fonds wiederangelegt („automatische Wiederanlage“). Die automatische Wiederanlage erfolgt unverzüglich nach Gutschrift der Ausschüttungsbeträge auf dem Konto der depotführenden Stelle. Die automatische Wiederanlage erfolgt ohne Ausgabebuchschlag zum jeweils gültigen Anteilwert am Ausführungstag. Sofern für bestimmte Fonds eine direkte Wiederanlage nicht von der depotführenden Stelle vorgesehen ist, werden die Ausschüttungen – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – in dem jeweils von der depotführenden Stelle für den Anleger ausgewählten Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung angelegt. Einzelheiten werden im Preisverzeichnis/Konditionentableau geregelt. Die entsprechende Kauforder wird von der depotführenden Stelle an die jeweilige Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, weitergeleitet.

7. Abrechnungen

Die depotführende Stelle übermittelt dem Anleger spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags für jeden getätigten Umsatz eine Abrechnung. Soweit der Anleger Fondsanteile durch regelmäßige Einzahlungen erwirbt, wird die depotführende Stelle den jeweils aktuell geltenden rechtlichen Anforderungen zur Abrechnungserstellung in geeigneter Form nachkommen.* In jedem Fall erhält der Anleger nach Ablauf eines Jahres eine Aufstellung der im Kalenderjahr eingetretenen Veränderungen.

* wurde keine Einzelabrechnung erteilt, erstellt die depotführende Stelle spätestens sechs Monate nach Versand der letzten Abrechnung eine Aufstellung der getätigten Umsätze.

8. Gemeinschaftliches Wertpapierdepot

Im Fall eines gemeinschaftlichen DWS Depots oder Investmentkontos kann jeder Inhaber allein verfügen, es sei denn, dass einer der Wertpapierdepotinhaber oder alle gemeinsam der depotführenden Stelle schriftlich eine gegenteilige Weisung erteilt haben. Alle Anleger des gemeinschaftlichen Wertpapierdepots sind gegenüber der depotführenden Stelle gesamtschuldnerisch für alle Verbindlichkeiten aus dem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot haftbar, unabhängig davon, ob solche Verbindlichkeiten gemeinsam oder einzeln von ihnen eingegangen wurden.

9. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers kann die depotführende Stelle zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der depotführenden Stelle in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die depotführende Stelle kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckenerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die depotführende Stelle darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung Zahlungen an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der depotführende Stelle bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Entgelte und Auslagen

Für die Führung des DWS Depots und des Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Für die im Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die depotführende Stelle die Höhe des Entgeltes nach billigem Ermessen bestimmen. Der Anleger trägt außerdem alle Auslagen, die anfallen, wenn die depotführende Stelle in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere Kommunikationskosten wie Telefon und Porti).

11. Information des Anlegers über Vertriebsfolgeprovisionen

a) Die depotführende Stelle erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Anlegern über Investmentanteile abschließt, für den Vertrieb dieser Wertpapiere umsatzabhängige Zahlungen (Vertriebsfolgeprovisionen) von den Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe).

Die Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an den Anleger an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsvergütungen als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die depotführende Stelle geleistet. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt derzeit in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 0,7 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,3 % und 1,0 % p. a. und bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,2 % und 0,6 % p. a. des von der depotführenden Stelle verwahrten Gesamtbestands des jeweiligen Wertpapiers. Einzelheiten zu Art und Höhe der Vertriebsfolgeprovision für ein konkretes Wertpapiergeschäft teilt die depotführende Stelle dem Anleger jederzeit auf Nachfrage mit; im Falle der Anlageberatung durch die depotführende Stelle unaufgefordert vor dem Abschluss eines jeden Wertpapiergeschäftes.

b) Ist nicht die depotführende Stelle Berater und kommt der Abschluss von Wertpapiergeschäften über Investmentanteile durch einen Dritten als Vermittler oder Berater zustande, leitet die depotführende Stelle an den Dritten oder dessen Vertriebsorganisation im Regelfall zwischen 80 % und 95 % der oben unter Ziffer 11.a) genannten Vertriebsfolgeprovisionen weiter, wenn es sich hierbei um einen Vertriebspartner der depotführenden Stelle handelt. Die depotführende Stelle teilt dem Anleger jederzeit auf Nachfrage Einzelheiten zu Art und Höhe dieser Zahlungen und deren Empfänger für ein konkretes Wertpapiergeschäft mit.

12. Verrechnung oder Verkauf von Anteilen

Entgelte, Auslagen und Kosten können mit Zahlungen verrechnet sowie durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilsbruchteilen in entsprechender Höhe gedeckt werden.

13. Haftung der depotführenden Stelle; Mitverschulden des Anlegers

a) Haftungsgrundsätze

Die depotführende Stelle haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 14 - 17 aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die depotführende Stelle und der Anleger den Schaden zu tragen haben.

b) Weitergeleitete Depotaufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die depotführende Stelle einen Dritten mit der weiteren Erledigung

beauftragt, erfüllt die depotführende Stelle den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Fondsanteilen im Ausland. In diesem Fall beschränkt sich die Haftung der depotführenden Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

c) Haftung der depotführenden Stelle im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die depotführende Stelle für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäftes durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäftes haftet die depotführende Stelle bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäftes nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

14. Änderung von Name, Anschrift oder der Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der depotführenden Stelle Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der depotführenden Stelle nachgewiesenen Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen wird.

15. Klarheit von Aufträgen

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung führen. Vor allem hat der Anleger bei Einzahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen DWS Depotnummer und Investmentkontonummer zu achten. Soweit die depotführende Stelle Einzahlungen nicht eindeutig zuordnen kann, darf sie die eingezahlten Beträge zurück überweisen. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

16. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der depotführenden Stelle

Der Anleger hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Aufstellungen und sonstige Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen, und die depotführende Stelle unverzüglich über darin enthaltene Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis zu setzen.

17. Benachrichtigung der depotführenden Stelle bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls die Jahresaufstellungen dem Anleger bis Ende April des jeweiligen Folgejahres nicht zugehen, muss er die depotführende Stelle unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (insbesondere Abrechnungen nach der Ausführung von Aufträgen).

18. Pfandrecht

Der Anleger räumt der depotführenden Stelle ein Pfandrecht an allen im DWS Depot und den Investmentkonten verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der depotführenden Stelle gegen den Anleger aus der Geschäftsverbindung.

Kündigung durch die depotführende Stelle und Auflösung von Fonds, Schlussklauseln

19. Kündigung durch die depotführende Stelle

Die depotführende Stelle kann ein DWS Depot und die Investmentkonten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Anteile werden dem Anleger auf Wunsch ausgeliefert oder nach dem Wirksamwerden der Kündigung veräußert. Der Gegenwert wird dem Anleger ausgezahlt.

20. Auflösung von Fonds

Wird der Fonds, auf dessen Anteile sich das Investmentkonto bezieht, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst, so ist die depotführende Stelle berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilsbruchteile des Fonds am letzten Bewertungstag zu verkaufen und den erzielten Liquidationserlös in Anteilen eines Geldmarktfonds (bzw. geldmarktnahen Fonds) in Fondswährung anzulegen, sofern keine gegenteilige Weisung des Anlegers vorliegt.

21. Änderungen dieser Bedingungen

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Anleger schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Anleger nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die depotführende Stelle bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Anleger muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die depotführende Stelle absenden.

Stand: Februar 2009

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht gemäß § 126 Investmentgesetz

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer berechtigt, seine Käuferklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu widerrufen. Das Widerrufsrecht besteht auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB genügt. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 178-190, 60327 Frankfurt oder DWS Investment S. A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder dass der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b BGB, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Hat der Käufer im Falle eines wirksamen Widerrufs bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Kapitalanlagegesellschaft/der ausländischen Investmentgesellschaft, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, der Wert der bezahlten Anteile am Tag nach Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

Ende der Widerrufsbelehrung

Merkblatt DWS RiesterRente Premium

Leistungen von DWS Investments

Chancenreiches Investment

Dynamisches Investment in Aktien und festverzinslichen Wertpapieren (Anleihen) nach der CPPI-Methode: permanente, automatische Justierung der angelegten Gelder auf Grundlage eines finanzmathematischen Modells mit dem Ziel, eine maximale Aktienfondsquote unter Sicherstellung der Beitragsgarantie und ggf. der Höchststandssicherung zu erzielen. Investiert wird u. a. in von der DWS aktiv gemanagten Dachfonds – mit ausgezeichneten DWS Fonds sowie mit ausgewählten Drittfonds

Riesterübliche Garantie

Beitragsgarantie gemäß Riester (Kapitalgarantie auf Eigenleistungen und Zulagen zum vereinbarten Rentenbeginn)¹

Ansparphase

- » Gefördertes und ungefördertes Ansparen
- » Zuzahlungen möglich
- » Teilentnahme von ungefördertem Kapital möglich²
 - Erstmals nach 5 Jahren Vertragslaufzeit – 1-mal pro Jahr
 - Mindestens 2.000 € müssen bei einer Teilentnahme entnommen werden; das verbleibende Kapital muss eine Mindesthöhe von 2.000 € aufweisen
- » Ablaufstabilisator, jederzeit vom Kunden wählbar (ab 10 Jahren vor Auszahlungsbeginn, frühestens ab Beginn des 6. Vertragsjahres)³
- » Monatliche Höchststandssicherung, sofern der Kunde das wünscht (frühestens ab dem 55. Geburtstag)⁴

Auszahlungsphase

Zu Rentenbeginn zwischen 60 und 67 Jahren

- » Einmalentnahme von 30% des **geförderten** Vermögens zu Beginn der Auszahlungsphase möglich
- » Zu Beginn der Auszahlungsphase kann das gesamte aus **ungeförderten** Beiträgen bestehende Guthaben ganz oder teilweise entnommen oder verrentet werden
- » Festlegung der garantierten lebenslangen Rente
- » Rentenzahlung aktuell frühestens ab dem 60., spätestens ab dem 67. bis zum vollendeten 85. Lebensjahr aus Fondsauszahlungsplan. Während dieser Zeit bleibt das Geld des Kunden im DWS Auszahlungsplan investiert, das Restguthaben kann bei Tod vererbt werden. Im Anschluss an das vollendete 85. Lebensjahr übernimmt ein Versicherer die Rente bis zum Lebensende



Vererbbarkeit

Während der Sparphase

- » Förderschädliche Auszahlung des Guthabens an die Erben oder förderunschädliche Übertragung auf einen Riester-Vertrag des Ehepartners

In der Rentenphase (vor dem 85. Geburtstag)

- » Förderschädliche Auszahlung des Guthabens an die Erben oder förderunschädliche Übertragung auf einen Riester-Vertrag des Ehepartners

In der Rentenphase (ab dem 85. Geburtstag)

- » Der Vertrag endet ohne jede weitere Auszahlung, da der Vertrag sich in der Leibrentenphase befindet

¹Die DWS Investment GmbH sagt zu, dass dem Anleger zu Beginn der Auszahlungsphase (vorbehaltlich Kündigung/Anbieterwechsel) mindestens der Betrag der von ihm eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (einschließlich Zulagen) zur Verfügung steht. Bei der Garantie handelt es sich um eine gesetzliche Vorgabe. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Rendite.

²Die genauen Einzelheiten zu Teilentnahmen sind in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt. Es ist zu beachten, dass bei Teilentnahmen aus ungefördertem Kapital vor Ablauf des 60. Lebensjahres bzw. vor Ablauf von zwölf Jahren Vertragslaufzeit der volle Unterschiedsbetrag zwischen eingezahlten Beiträgen und Leistung mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern ist.

³Die einmal gewählte Option kann nicht wieder abgewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Die genauen Einzelheiten zum Ablaufstabilisator sind in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

⁴Für diese Sicherung wird das Investment defensiver ausgerichtet. Die genauen Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Höchststandssicherung sind in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

Technische Daten



Aktuelle Altersgrenzen

Eintrittsalter	0–57 Jahre
Mindestlaufzeit	7 Jahre
Maximale Laufzeit	67 Jahre

Beitragsgrenzen

Mindestbeitrag	25 € pro Monat (abgesehen von „Zulagenverträgen“ mit minimalem oder ohne Eigenbeitrag)
Höchstbeitrag	Keiner. Erträge aus Beiträgen oberhalb der Riestergrenze (Überzahlungen) werden nach 12 Jahren Vertragslaufzeit und ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nur hälftig besteuert (persönlicher Steuersatz)

Aktuelle Kosten (veränderbar)

Abschluss- und Vertriebskosten	5,50 % der Summe der regelmäßigen Beiträge bis Endalter (60–67) (Eigenbeitrag x Laufzeit, aber maximal 45 Jahre)
» Verteilung der Abschlusskosten	5 Jahre; gleichmäßiger Abzug von den Beiträgen
» Stornohaftung	5 Jahre; Stornosumme gleichmäßig sinkend auf Basis der gezahlten Beiträge
Vertriebskosten auf Zulagen oder zusätzl. Beiträge	5 % auf alle zusätzlichen Beiträge und Zulagen bei Zahlung
Aktuelle laufende Kosten/Kostenpauschale pro Jahr	1,15 – 1,50 % der Assets in den DWS Vorsorge Dachfonds, 0,60 – 0,75 % der Assets in den Rentenfonds (derzeit nur 0,75 %, da kurzlaufende Bondfonds erst in einigen Jahren aufgelegt werden)
Depotgebühr	Derzeit 15,40 € pro Jahr
Umschichtungen	Kostenlos
Ausgabeaufschläge	Keine
Teilentnahme ungeförderter Kapitals	Kostenlos

Zusammenfassung

Kundennutzen

1. Höchste und beste Riesterrente im Vergleichstest unter Fondssparplänen¹
2. Abschluss der Riesterrente bis zum Alter von 57 Jahren möglich
3. Bessere Performancechancen durch die Möglichkeit einer hohen Aktienfondsquote
4. Innovatives Management des Investments auf Grundlage eines finanzmathematischen Modells: Jedes Kundendepot wird maßgeschneidert gemanagt und das Investment automatisch angepasst, daher keine Geldanlage „von der Stange“
5. Option Ablaufstabilisator jederzeit wählbar, um Schwankungen des gesparten Vermögens zu reduzieren²
6. Ab dem 55. Geburtstag: Möglichkeit zusätzlicher Sicherheit durch Höchststandssicherung zum individuell gewählten Termin³
7. Hohe Flexibilität: Überzahlungen jederzeit möglich⁴
8. Investment in Fonds von Deutschlands Nr. 1* sowie in ausgewählten Drittfonds renommierter Fondsgesellschaften

Nutzen für Sie als Berater

1. Einfach zu verkaufen: Produktlösung mit mehreren Alleinstellungsmerkmalen
2. Leistungsfähiger als Versicherungsprodukte
3. Starke Marke DWS Investments
4. Zusätzliche Absatzchancen mit DWS RiesterRente Premium sichern: abgeltungsteuerfreie Alternative für Fondssparpläne⁵
5. Marktkonforme und attraktive Vergütung Ihrer Beratungsleistung
6. Höchstnote im unabhängigen Transparenz-Rating⁶
7. Geprüfte Angebotssoftware⁷

*Die DWS/DB Gruppe ist nach verwaltetem Fondsvermögen der größte deutsche Anbieter von Publikumsfonds. Quelle: BVI. Stand: 31.3.1010.

¹Aussage „höchste Riesterrente“: Quelle: Focus-Money, 26.9.2007, Test 40/2007. Es wurden ausschließlich Fondssparpläne getestet. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert. Aussage „beste Riesterrente“: Quelle: www.finanzen.net/euro, 27.10.2009, Euro 12/2009. Getestet wurden fonds-basierte Riesterrenten hinsichtlich Kosten, Kapitalmarktverhalten und Investmentqualität. Im Gesamtrating ging die DWS RiesterRente Premium als Testsieger hervor.

²Die einmal gewählte Option kann nicht wieder abgewählt werden. Die isolierte Wahl des Ablaufstabilisators hat keine Absicherung von Höchstständen zur Folge. Die genauen Einzelheiten zum Ablaufstabilisator sind in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

³Für diese Sicherung wird das Investment defensiver ausgerichtet. Die genauen Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Umfang der Höchststandssicherung sind in den Besonderen Bedingungen für die DWS RiesterRente Premium geregelt.

⁴Bei Überzahlungen oder sonstigen ungeförderter Beiträgen im Rahmen eines Riesterproduktes muss bei einer Laufzeit von zwölf Jahren und nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Unterschiedsbetrag zwischen eingezahlten Beiträgen und Leistungen nur hälftig versteuert werden (persönlicher Steuersatz). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der volle Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern.

⁵Leistungen aus Riester-Verträgen in der Auszahlungsphase zählen nicht zu den Kapitaleinkünften, sondern zu den so genannten Sonstigen Einkünften (§ 22 Nr. 5 EStG). Sie unterliegen somit nicht der Abgeltungsteuer. Auf geförderten Beiträgen beruhende Leistungen werden in der Auszahlungsphase mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Soweit Leistungen in der Auszahlungsphase auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Leistung und den auf sie entrichteten Beträgen zu versteuern; es ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern, wenn eine Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsschluss erfolgt.

⁶Transparenz-Rating des Instituts für Transparenz in der Altersvorsorge (ITA); Stand: 06/2009.

⁷Getestet durch das ITA, Institut für Transparenz in der Altersvorsorge, 10/2009. In die Ablaufleistung wurden keine Kickbacks, keine Treueboni oder Überschüsse/Schlussgewinne einkalkuliert.

Ihr persönlicher

Eigenheimförderbeleg

für die

DWS RiesterRente Premium

Die neue Eigenheimförderung in Verbindung mit Ihrer DWS RiesterRente Premium

Sie haben die DWS RiesterRente Premium bei Deutschlands Fondsgesellschaft Nr. 1* abgeschlossen – DWS Investments. Damit haben Sie sich laut Focus-Money für die „Höchste Riester-Rente“ entschieden.**



Doch damit nicht genug: Wenn Sie beabsichtigen, eine Immobilie zu eigenen Wohnzwecken – wie z. B. ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung – im Inland zu erwerben, so können Sie hierfür Ihre DWS RiesterRente Premium verwenden.

So können Sie beispielsweise Ihr gefördertes Riestervermögen zu Rentenbeginn für die Tilgung einer Immobilie nutzen.

Bitte beachten Sie: Die Möglichkeiten einer Beanspruchung der Eigenheimförderung sollten Sie im Vorfeld umfassend und individuell prüfen.

Sprechen Sie hierzu bitte zu gegebener Zeit mit Ihrem Berater.

Ihre DWS Investments

* Die DWS/DB Gruppe ist nach verwaltetem Fondsvermögen der größte deutsche Anbieter von Publikumsfonds.
Quelle BVI. Stand: 30.9.2008

** Quelle: Focus-Money, 26.09.07, Test 40/2007: Fondssparpläne. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert.

Quelle: Transparenz-Rating des Instituts für Transparenz in der Altersvorsorge (ITA), Stand 07/2008.

1



Information zu Ihrem DWS Depot/Investmentkonto-Vertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

bevor Sie im Fernabsatz (per Internet, E-Mail, Telefax oder Briefverkehr) mit uns Verträge abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312 c BGB i.V.m. § 1 BGB-InfoV) einige allgemeine Informationen zur DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A., zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsabschluss im Fernabsatz geben. Diese Informationen (Stand 01/2006) gelten bis auf weiteres und stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen zur DWS Investment GmbH und DWS Investment S.A.		
Name und Anschrift:	DWS Investment GmbH Mainzer Landstr. 178-190 D-60612 Frankfurt am Main Tel: +49(0) 1803-004451 ¹ Fax: +49(0) 1803-004452 ¹ E-Mail: info@dws.com Internet: www.dws.de	DWS Investment S.A. 2, Boulevard Konrad Adenauer L-1115 Luxemburg Tel: +352-42 101-860 ² Fax: +352-42 101-900 ² E-Mail: dws.lu@db.com Internet: www.dws.com
Gesetzliche Vertretungsberechtigte:	Geschäftsführung: Heinz-Wilhelm Fesser, Klaus Kaldemorgen, Dr. Stephan Kunze, Dr. Boris Liedtke, Michael Reinicke, Thomas Richter und Jochen Wiesbach	Geschäftsführung: Günter Graw, Doris Marx und Klaus-Michael Vogel
Hauptgeschäftstätigkeit:	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Investmentfondsvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäften aller Art.	Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von Investmentfondsvermögen und die Ausführung der damit zusammenhängenden Geschäften aller Art.
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorferstr. 108 D-53117 Bonn Internet: www.bafin.de	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) L-2991 Luxemburg Internet: www.cssf.lu
Eintragung im Handelsregister:	Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 9135	Bezirksgericht Luxemburg Handelsregister B 25.754
Umsatzsteueridentifikationsnummer:	DE 811 248 289	LU 157 13 550
Vertragsprache:	Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.	Maßgebliche Sprache für diesen Vertrag und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.
Maßgebliche Rechtsordnung/ maßgeblicher Gerichtsstand:	Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.	Für die Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos und die gesamte Geschäftsbeziehung gilt luxemburger Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.
Außergerichtliche Streitschlichtung:	Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.	Bei Streitigkeiten können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle Centre de Médiation du Barreau de Luxembourg, 1-7, rue St. Ulric in L-2651 Luxembourg, Tel. +352-46 72 72-1, Fax +352-22 56 46 wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen bleibt hiervon unberührt.
Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:	Es erfolgt keine freiwillige Einlagensicherung.	Es erfolgt keine freiwillige Einlagensicherung.

B. Wesentliche Leistungsmerkmale des DWS Depot-Vertrages bzw. Investmentkonto-Vertrages bei der DWS Investment GmbH und der DWS Investment S.A.
<p>1. DWS Depot und Investmentkonto Die DWS Investment GmbH bzw. die DWS Investment S.A. (nachstehend „depotführende Stelle“ genannt) eröffnet für den Anleger auf Antrag ein DWS Depot und innerhalb dieses DWS Depots ein oder mehrere Investmentkonten für die Anlage von Einzahlungen in Anteilen des bzw. der gewünschten Fonds. Die fondsspezifischen Investmentkonten stellen Unterdepots dar. Ferner erbringt die depotführende Stelle die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und - sofern vereinbart - den Besonderen Bedingungen beschriebenen Dienstleistungen. Einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der Vermögensanlage in Investmentfonds gibt die Broschüre „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapierfonds“ unter www.dws.de.</p> <p>2. Verwaltung Die depotführende Stelle verwaltet im Rahmen des DWS Depot-Vertrages bzw. Investmentkonto-Vertrages unmittelbar die Anteile des Anlegers an den Investmentfonds. Ferner erbringt die depotführende Stelle die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und -sofern vereinbart- den Besonderen Bedingungen beschriebenen Dienstleistungen.</p> <p>3. Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen an Investmentfonds Der Anleger kann Anteile der von der depotführenden Stelle angebotenen Investmentfonds einmalig oder aber in vorher definierten regelmäßigen Abständen erwerben oder verkaufen. Soweit von der depotführenden Stelle zuvor im Preisverzeichnis/Konditionentableau ausdrücklich zugelassen, ist auch ein Umtausch von Anteilen möglich. Die depotführende Stelle leitet Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge unverzüglich, spätestens am auf den Eingang des Auftrages folgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiter. Bei Kauf oder Verkaufsaufträgen des Anlegers schließt die depotführende Stelle für Rechnung des Anlegers mit der jeweiligen Abwicklungsstelle ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft ab. Einzelheiten zum Kauf, Verkauf und Umtausch von Investmentfonds-Anteilen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und - sofern vereinbart - den Besonderen Bedingungen geregelt, sowie in dem jeweiligen aktuellen Verkaufsprospekt enthalten.</p> <p>4. Hinweise auf Risiken und Preisschwankungen von Anteilen an Investmentfonds Eine Anlage in Anteilen von Investmentfonds ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. <ul style="list-style-type: none"> • Aktien- und Rentenmarktrisiken, • Wechselkurs-, Zins, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie • politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Es ist zu beachten, dass Vermögensanlagen neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten. Die Preise der Vermögensgegenstände eines Fondsvermögens können gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen. Veräußert der Anleger Anteile des Fondsvermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fondsvermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das von ihm in das Fondsvermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhält. Generell kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden. Insbesondere ermöglichen Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Prognose für zukünftige Ergebnisse. Die allgemeinen und besonderen Risikohinweise ergeben sich außerdem aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt.</p>

¹ Die Telefongebühren betragen 0,09 EUR/Min. (Deutsche Telekom - Tarif).

² (Auslands-) Tarif je nach Anbieter.

5. Preise

Für die Führung des DWS Depots bzw. eines Investmentkontos kann ein Entgelt berechnet werden. Die jeweilige Höhe ist im Preisverzeichnis/Konditionentableau der depotführenden Stelle enthalten. Darüber hinausgehende Entgelte und Auslagen kann die depotführende Stelle nach Maßgabe der in den Allgemeinen Bedingungen geregelten Grundsätze verlangen. Dem Anleger wird auf Wunsch von der depotführenden Stelle jederzeit ein aktuelles Preisverzeichnis/Konditionentableau zur Verfügung gestellt. Das Preisverzeichnis/Konditionentableau ist im Internet unter www.dws.de/konditionen erhältlich.

6. Hinweis auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Die Erträge aus den Investmentfonds sind steuerpflichtig. Hinweise auf die vom Anleger zu zahlenden Steuern und Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Verkaufsprospekt. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen^{1,2}.

7. Zusätzliche Telefonkommunikationskosten

Es fallen keine zusätzlichen Telefonkommunikationskosten an. Die Telefongebühren betragen 0,09 EUR/Minute (Deutsche Telekom - Tarif) bzw. es gilt der (Auslands-) Tarif je nach Anbieter.

8. Leistungsvorbehalt

Keiner

C. Zahlung und Erfüllung des DWS Depot-Vertrages bzw. Investmentkonto-Vertrages

1. Zahlung und Erfüllung

Die depotführende Stelle leitet Kauf-, Verkauf- oder Tauschaufträge unverzüglich, spätestens am auf den Eingang des Auftrags folgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiter. Kaufaufträge mittels Überweisung wird die depotführende Stelle unverzüglich, spätestens am nächstfolgenden Bankarbeitstag, an die jeweilige Abwicklungsstelle weiterleiten, sofern die Gutschriftanzeige der Bank eindeutig zugeordnet werden kann. Aufträge, die dem Fonds vor dessen Orderannahmeschluss vorliegen, werden mit dem entsprechenden ermittelten Anteilwert abgerechnet. Danach dort eingehende Aufträge werden zu dem Anteilwert abgerechnet, der für den folgenden Orderannahmeschluss ermittelt wird.

2. Vertragliche Kündigungsregeln

Für das DWS Depot und das DWS Investmentkonto gelten die in den Allgemeinen Bedingungen bzw. - sofern vereinbart - in den Besonderen Bedingungen für den Anleger und die depotführende Stelle festgelegten Kündigungsregeln.

3. Mindestlaufzeit des Vertrages

Für das DWS Depot und das DWS Investmentkonto wird grundsätzlich keine Mindestlaufzeit vereinbart. Sofern ausnahmsweise doch eine Mindestlaufzeit vereinbart werden soll, ergibt sich dies aus dem Antragsformular. Bei Kündigung des Depotvertrages muss der Anleger die erworbenen Anteile auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

4. Sonstige Rechte und Pflichten der DWS Investment GmbH/DWS Investment S.A. und des Anlegers

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der depotführenden Stelle und Anleger sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der depotführenden Stelle beschrieben. Daneben kann die depotführende Stelle mit dem Anleger Besondere Bedingungen vereinbaren. In diesem Fall ergeben sich die Besonderen Bedingungen aus dem Antragsformular.

D. Informationen über die Besonderheiten des im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrages

Informationen über das Zustandekommen des Fernabsatzvertrages

Der Anleger gibt gegenüber der depotführenden Stelle ein ihm bindendes Angebot auf Eröffnung eines DWS Depots bzw. Investmentkontos ab, indem er das ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular an die depotführende Stelle übermittelt und dieses ihr zugeht. Der Depot-Vertrag bzw. der Investmentkonto-Vertrag kommt zustande, wenn die depotführende Stelle dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Antrages bestätigt.

Widerrufsbelehrung bei Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

Widerrufsrecht des Anlegers beim Antrag auf Eröffnung eines DWS Depots/Investmentkontos

Der Anleger kann seinen **Antrag auf Eröffnung des DWS Depots/Investmentkontos** innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem dem Anleger ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung, das Antragsformular oder eine Abschrift des Antragsformulars einschließlich der für den Vertrag maßgeblichen Allgemeinen und - sofern vorhanden - Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Informationen, zu denen die depotführende Stelle nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§ 312 c Abs. 2 Nr. 1 BGB i.V.m. § 1 BGB-Info V) verpflichtet ist, in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die jeweilige depotführende Stelle, d.h. bei Eröffnung eines DWS Depots bzw. eines Investmentkontos bei der **DWS Investment GmbH** an die **DWS Investment GmbH**, Mainzer Landstr. 178-190, D-60612 Frankfurt am Main, bei Eröffnung eines DWS Depots bzw. eines Investmentkontos bei der **DWS Investment S.A.** an **DWS Investment S.A.**, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg.

Widerrufsfolgen

Widerruft der Anleger seinen Antrag auf Eröffnung des DWS Depots bzw. eines Investmentkontos, und hat er im Hinblick auf die Eröffnung bereits Anteile erworben, die in dem Depot verwahrt werden, so kann er den Widerruf dennoch ausüben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Da der Anleger die empfangenen Leistungen nicht zurückgewähren kann, muss er der depotführenden Stelle insoweit Wertersatz leisten, d.h. die depotführende Stelle kann für die Einrichtung und Verwaltung des DWS Depots/Investmentkontos eine anteilige Vergütung verlangen. Eine Verpflichtung zur Zahlung der bis zur Ausübung des Widerrufsrechts von der depotführenden Stelle erbrachten Leistung (anteiliger Preis) besteht nur, wenn der Anleger ausdrücklich zugestimmt hat, dass die depotführende Stelle vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kein Widerrufsrecht beim Erwerb von Investmentfondsanteilen

Das Widerrufsrecht des Anlegers nach den Vorschriften des Fernabsatzgesetzes besteht **nicht** hinsichtlich des **Erwerbes von Investmentfondsanteilen**, da deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist für das DWS Depot/Investmentkonto auftreten können. Sofern der Anleger seinen Antrag auf Eröffnung des DWS Depots bzw. eines Investmentkontos widerrufen hat, muss er der depotführenden Stelle mitteilen, in welches bestehende Depot die erworbenen Investmentfondsanteile geliefert werden sollen. Alternativ dazu kann der Anleger einen Verkaufsauftrag erteilen. Gezahlte Ausgabeaufschläge werden dem Anleger nicht zurückerstattet und möglicherweise entstandene Kursverluste realisiert.

Besondere Hinweise zur sofortigen Ausführung

Die depotführende Stelle wird sofort nach Annahme des Eröffnungsantrags und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des jeweiligen Vertrages beginnen und ein DWS Depot/Investmentkonto auf den Namen des Anlegers eröffnen, wenn der Anleger hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die depotführende Stelle bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer dieser Information

Diese Informationen (Stand 01/2006) sind bis auf weiteres gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

DWS Investment GmbH/DWS Investment S.A.

¹ Die Telefongebühren betragen 0,09 EUR/Min. (Deutsche Telekom - Tarif).

² (Auslands-) Tarif je nach Anbieter.

Häufig gestellte Fragen zu Riester-AVWL



Was genau sind sogenannte altersvorsorgewirksame Leistungen?

Altersvorsorgewirksame Leistungen („AVWL“) wurden im Oktober 2006 als tarifvertragliches Element zur Förderung privater Vorsorge eingeführt. Mit den altersvorsorgewirksamen Leistungen kann der Arbeitgeber den Aufbau der privaten Altersvorsorge des Arbeitnehmers unterstützen, indem er die AVWL in einen privaten Riestervertrag des Arbeitnehmers einzahlt. Die derzeitigen Tarifverträge, die AVWL vorsehen, sind die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie und des Bankgewerbes.

Wie erfährt der Arbeitnehmer, ob in seinem Unternehmen AVWL-Leistungen vorgesehen sind?

Am besten bei der Personalabteilung bzw. beim Betriebsrat.

Wer kann einen Anspruch auf altersvorsorgewirksame Leistungen haben?

Arbeitnehmer können Anspruch auf AVWL haben, wenn sie seit 6 Monaten ununterbrochen in einem Unternehmen beschäftigt sind, das an den jeweiligen regionalen Manteltarifvertrag gebunden ist, der AVWL-Leistungen vorsieht. Dies kann für Beschäftigte und Auszubildende gleichermaßen gelten.

Wie viel kann der Arbeitnehmer in einen AVWL-Vertrag einzahlen (lassen)?

Die AVWL für Tarifbeschäftigte der Metall- und Elektroindustrie betragen – entsprechend dem Tarifvertrag – aktuell jährlich 319,08 €, für Auszubildende aktuell 159,08 € (monatlich 26,59 € bzw. 13,29 €) und für Tarifbeschäftigte Angestellte und Auszubildende des Bankgewerbes betragen – entsprechend dem Tarifvertrag – aktuell jährlich 480,- € (monatlich 40,- €). Weitere Einzelheiten über die Höhe der AVWL erfragt man am besten beim Arbeitgeber oder beim Betriebsrat. Zusätzlich kann man eigene Zahlungen bis zum Förderhöchstbetrag über den Arbeitgeber zugunsten z. B. einer DWS RiesterRente Premium einzahlen oder direkt vom Girokonto überweisen, um die volle, jeweils mögliche staatliche Förderung zu erhalten.

Wie beantragt der Kunde AVWL?

Der Kunde schließt zunächst einen zertifizierten Riestervertrag ab, beispielsweise DWS RiesterRente Premium, und nutzt dafür ein spezielles Antragsformular für AVWL. Der Kunde erhält mit der Depotöffnungsbestätigung ein Serviceblatt für den Arbeitgeber, mit dem er den Arbeitgeber über den Vertrag informiert und dazu auffordert, die AVWL auf das neue Depot zu überweisen.

Kann der Arbeitnehmer aus seinem normalen Gehalt den Beitrag aufstocken?

Ja. Er kann mit unserem Serviceblatt seinen Arbeitgeber auffordern, einen zusätzlichen Betrag vom Gehalt einzubehalten und an uns zu überweisen, um z. B. die jeweils mögliche volle Zulage oder den jeweils möglichen maximalen Steuervorteil erzielen zu können. Alternativ können Beträge auch vom Konto des Arbeitnehmers überwiesen werden. Diese Zahlungen vom Konto des Arbeitnehmers werden wie Zuzahlungen behandelt. Auf dem Antrag soll nur der Beitrag eingetragen werden, den der Arbeitgeber überweist.

Reduziert der Beitrag des Arbeitgebers den Eigenbeitrag zur Erlangung der vollen Förderung?

Ja. Arbeitnehmerbeitrag plus Arbeitgeberbeitrag ergeben zusammen den Eigenbeitrag, der das Mindestniveau erreichen muss, um die volle Förderung erhalten zu können.

Kann der Arbeitnehmer Einmalzahlungen in den Vertrag leisten, zum Beispiel, um im ersten Jahr den vollen Jahresbeitrag „aufzufüllen“?

Ja, natürlich. Im Serviceblatt kann die zusätzliche Sonderzahlung für das erste Jahr eingetragen werden. Bis 5 Jahre vor vertraglich vereinbarten Renteneintrittstermin kann er jederzeit Einmalbeiträge in jeder beliebigen Höhe überweisen. Danach sind diese Beiträge nur noch zulässig, um den Jahresbeitrag auf die dann aktuelle Riesterobergrenze anzuheben.

Muss der Arbeitgeber den Antrag unterzeichnen?

Nein. Anders als bei einer betrieblichen Altersvorsorge ist bei AVWL (private Vorsorge) der Arbeitnehmer Vertragspartner von DWS Investments. Der Arbeitgeber ist „nur“ der Beitragzahler.

Hat der Arbeitgeber ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Produktes oder des Anbieters?

Nein. Die Tarifverträge sehen keinen speziellen Anbieter oder Tarif vor. Der Arbeitnehmer wählt ein zertifiziertes Riesterprodukt aus und fordert den Arbeitgeber lediglich auf, den tariflichen Beitrag einzuzahlen.



Kann der Arbeitnehmer im Falle eines Arbeitgeber-Wechsels den Vertrag selbst übernehmen, wenn der neue Arbeitgeber keine AVWL-Leistung anbietet?

Ja. Der Vertragspartner ist in jedem Falle der Arbeitnehmer und er kann jederzeit selbst in den Vertrag Beiträge einbringen.

Gibt es „Gruppenanträge“ für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern?

Nein. Jeder Arbeitnehmer muss einen eigenen Antrag stellen und sich legitimieren.

Kann man auch eine „alte“ DWS-Riesterrente für AVWL-Einzahlungen nutzen?

Nein. Der Kunde muss einen neuen AVWL-Vertrag abschließen. Er hat dann aber die Möglichkeit, beide Verträge parallel weiterzuführen, oder den „alten“ Vertrag auf den AVWL-Vertrag zu übertragen. Die Übertragung zwischen zwei DWS-Verträgen ist gebührenfrei.

Kann man von einem bestehenden AVWL-Riestervertrag zu einem neuen Riester-Anbieter wechseln?

Ja, jederzeit. Die Übertragbarkeit gilt für AVWL-Riesterverträge genau wie für alle anderen Riesterprodukte. Wie man das Guthaben aus einem alten Riestervertrag übertragen kann, erfährt man in den allgemeinen Riester FAQs.

Kann man einen eigenbeitragsfreien Huckepack-Vertrag für den Ehepartner mit einem AVWL-Vertrag kombinieren?

Ja, natürlich. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, muss der Ehepartner lediglich separat einen entsprechenden eigenen Antrag stellen.

Wie werden AVWL steuerlich behandelt?

AVWL werden steuerlich wie „normale“ Riesterprodukte behandelt. Die Beiträge werden aus dem Gehalt bzw. den durch den Arbeitgeber gewährten altersvorsorgewirksamen Leistungen nach Abzug von Steuern/Sozialabgaben geleistet. Die Altersvorsorgebeiträge können im Rahmen der Riesterförderung durch staatliche Zulagen gefördert oder ggf. als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Bekommt man für einen AVWL-Riestervertrag auch die Arbeitnehmersparzulage?

Nein. Vermögenswirksame Leistungen (VL) und altersvorsorgewirksame Leistungen (AVWL) haben im Grunde genommen nichts miteinander zu tun. AVWL ersetzt in vielen Unternehmen – speziell der Metall- und Elektroindustrie und des Bankengewerbes – die alten VL-Leistungen. Der AVWL-Beitrag fließt in eine Riesterrente und kann über Zulagen und ggf. Steuerförderung vom Staat gefördert werden. Die VL-spezifische Arbeitnehmersparzulage gibt es bei AVWL nicht.

Kann man neben vermögenswirksamen Leistungen zusätzlich altersvorsorgewirksame Leistungen beanspruchen?

Nein. Wenn der Arbeitnehmer jetzt noch vermögenswirksame Leistungen in Anspruch nehmen kann, muss er sich entscheiden, ob er seinen Anspruch auf VL beibehalten oder stattdessen altersvorsorgewirksame Leistungen geltend machen will.

Kann man einen alten VL-Vertrag in einen AVWL-Vertrag umwandeln?

Nein. Die beiden Vorsorgekonzepte haben nichts miteinander zu tun. Eine Umwandlung ist nicht möglich. Frei werdende Leistungen aus einem auslaufenden VL-Vertrag können aber als Einmalzahlung in einen AVWL-Vertrag oder auch in einen privaten Riestervertrag ohne AVWL-Förderung eingezahlt werden.

Wichtiger Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Nähere steuerliche Informationen entnehmen Sie bitte den Verkaufsunterlagen.

¹Quelle: Focus-Money, 26.09.07, Test 40/2007: Es wurden ausschließlich Fondssparpläne getestet. Ergebnisse beruhen auf einer simulierten Rückrechnung und haben nur begrenzten Aussagewert.

Allgemeine Fragen und Antworten rund um die Riester-Rente

(1) Warum wurde die Riester-Rente eingeführt?

Als das Rentenniveau von 70 auf 67% des durchschnittlichen Netto-Einkommens der Rentenversicherten abgesenkt wurde, entwickelte der damalige Sozialminister Walter Riester im Gegenzug diese Zusatzrente, um die Einbußen aufzufangen.

(2) Sind mit der Riester-Rente alle Lücken in der Altersversorgung geschlossen?

Nein, die vorhandene Lücke wird durch die Riester-Rente in der Regel nicht geschlossen. Diese geförderte Altersvorsorge soll nur die zusätzlichen Lücken der staatlichen Versorgungssysteme schließen, welche durch die Reformen der letzten Jahre entstanden sind. Sie ergänzt somit nicht die gesetzliche Rentenversicherung, sondern ersetzt nur einen Teil hiervon. Eine weitere Eigenvorsorge ist für die meisten daher unumgänglich, wenn der aktuelle Lebensstandard gehalten werden soll.

(3) Wie sieht die staatliche Förderung aus?

Die staatliche Förderung besteht aus zwei Komponenten - der Zulage und der Steuerersparnis im Rahmen des Sonderausgabenabzugs. Bei den Zulagen wird nochmals unterschieden zwischen Grundzulage und Kinderzulage. Die Grundzulage erhält jeder förderberechtigte Sparer, während die Kinderzulage für jedes kindergeldberechtigtes Kind gezahlt wird. Berufseinsteiger unter 25 Jahre bekommen bei Abschluss einer Riester-Rente zusätzlich eine Extrazulage von einmalig 200 Euro.

(4) Wie hoch sind die Zulagen?

Die Grundzulage beträgt jährlich 154 Euro und die Kinderzulage 185 Euro. Für ab 2008 geborene Kinder wurde die Kinderzulage auf 300 Euro p.a. erhöht.

(5) Wie viel muss mindestens eingezahlt werden, um die volle Zulage zu erhalten?

Um die volle staatliche Zulage zu erhalten, muss ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden, der sich an den beitragspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres bemisst. Von diesen Einnahmen müssen 4% abzüglich der Zulagen jährlich als Eigenbeitrag geleistet werden, wobei die Obergrenze inklusive Zulagen bei 2.100 Euro liegt. Wird der zu leistende Eigenbeitrag nur anteilig eingezahlt, wird auch die Zulage nur anteilig gewährt.

(6) Wem wird die Kinderzulage zugeordnet?

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für welches dem Zulagenberechtigten für mindestens ein Jahr Kindergeld gezahlt worden ist. Bei miteinander verheirateten Eltern wird die Kinderzulage - unabhängig von der Zuordnung des Kindergeldes - der Mutter gewährt. Auf schriftlichen Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage dem Vater zugeordnet werden.

(7) Wie lange besteht Anspruch auf Kinderzulage?

Solange Anspruch auf Kindergeld besteht, wird die Kinderzulage gewährt. Dies kann unter Umständen bis zum 27. Lebensjahr des Kindes der Fall sein, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet und über keine eigenen Einkünfte verfügt.

(8) Was ist der Sonderausgabenabzug und wie hoch ist dieser?

Sonderausgaben sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung abzugsfähige Aufwendungen. Seit 2008 beträgt der Sonderausgabenabzug pro Jahr 2.100 Euro je förderberechtigtem Sparer.

(9) Besteht der Anspruch auf Sonderausgabenabzug zusätzlich zum Anspruch auf die Zulage?

Ja, bei der Berechnung des Steuervorteils wird aber die erhaltene Zulage abgerechnet. Ist die Steuerersparnis größer als die Zulage, erhält der Sparer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung eine zusätzliche Steuergutschrift. Ist die Zulage größer als der Steuervorteil, hat der Sonderausgabenabzug keine weitere Auswirkung.

(10) Wird der etwaige Steuervorteil dem Riester-Vertrag gutgeschrieben?

Nein, dieser wird im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung erstattet. Dieser Betrag kann jedoch wie jeder andere auch dem Riester-Vertrag als Einmalzahlung zugeführt werden.

(11) Was bedeutet unmittelbar und mittelbar förderberechtigt?

Wer zum geförderten Personenkreis gehört und Anspruch auf eine Riester-Rente hat, ist unmittelbar förderberechtigt. Wer mit einer unmittelbar förderberechtigten Person verheiratet ist, hat den Status des mittelbar Förderberechtigten. Jedoch können auch mittelbar Förderberechtigte mit einem eigenen Vertrag, dem so genannten Huckepackvertrag, die Zulage vom Staat erhalten, ohne dafür eigene Beiträge aufwenden zu müssen. Die mittelbare Förderberechtigung bleibt erhalten, solange der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt bleibt.

(12) Wer gehört zum geförderten Personenkreis?

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Handwerker und über Künstlersozialkasse versicherte Künstler),
- Kindererziehende (maximal für die ersten drei Lebensjahre eines jeden Kindes),
- Bezieher von Arbeitslosengeld,
- Bezieher von Krankengeld,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- geringfügig Beschäftigte bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit, wenn der Beitrag des Arbeitgebers auf den vollen Rentenversicherungs-Beitrag aufgestockt wird (siehe Frage 14),
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, sofern diese zuvor pflichtversichert waren,
- "Hartz IV"-Empfänger,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte, Richter und Soldaten sowie diesen gleichgestellte Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, weil ihnen eine beamtenrechtliche oder beamtenähnliche Versorgung gewährleistet wird und
- Amtsträger.

Nicht förderungsberechtigt sind folgende Personengruppen:

- freiwillig Versicherte,
- nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige,
- geringfügig Beschäftigte ohne Aufstockungsbeträge,
- Bezieher einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wenn sie keine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben und
- Bezieher von Altersrenten.

(13) Gehören auch Personen ausländischer Nationalität zum förderberechtigten Personenkreis?

Die Nationalität ist für eine Förderberechtigung nicht das entscheidende Kriterium. Voraussetzung ist die uneingeschränkte Einkommensteuerpflicht und das Einzahlen in die Sozialversicherung in Deutschland.

(14) Können geringfügig Beschäftigte die Riester-Förderung erhalten?

Ja, unter der Voraussetzung, dass der geringfügig Beschäftigte schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt, auf die Versicherungsfreiheit zur Rentenversicherung zu verzichten. Der Arbeitnehmer wird dann versicherungspflichtig und zahlt zur Rentenversicherung einen Aufstockungsbetrag. Die Summe aus dem pauschalen Arbeitgeberbetrag und dem Aufstockungsbetrag beträgt 19,5% des monatlichen Entgelts, mindestens 30,23 Euro. Der Mindestbetrag entspricht einem monatlichen Einkommen von 155 Euro. Dann gelten die geringfügig Beschäftigten als versicherungspflichtig und sind förderfähig.

(15) Können beide Ehepartner Sonderausgaben steuerlich geltend machen?

Nur wer unmittelbar förderberechtigt ist, kann je nach geleistetem Eigenbeitrag bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Ob ein Ehepaar gemeinsam oder getrennt veranlagt wird, spielt deshalb keine Rolle.

(16) Wird eine Rentengarantie ausgesprochen?

Eine Garantie gibt es in soweit, dass bei Renteneintritt die gezahlten Eigenbeiträge (inklusive Überzahlungen) sowie die gewährten Zulagen für die Rente mindestens zur Verfügung stehen müssen. Darüber hinaus ist die Entwicklung an den Kapitalmärkten für die Rentenhöhe entscheidend. Zudem ist heute noch nicht mit Sicherheit zu sagen, welcher Anteil der Einzahlungen genau für die Zahlung der Rente ab 85 Jahre benötigt wird.

(17) Kann der Riester-Vertrag auch vorzeitig aufgelöst werden?

Den Vertrag kann jederzeit mit einem schriftlich Auftrag aufgelöst werden. Eine solch vorzeitige Auflösung ist in jedem Fall mit einer Komplettauflösung des Vertrags verbunden und förderschädlich. Das bedeutet, dass das aktuelle Guthaben abzüglich der staatlichen Zulagen ausgezahlt wird und eventuell gewährte Steuerermäßigungen zurückgefordert werden. Bei einer vorzeitigen Auflösung entstehen zudem Gebühren, die von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich ausfallen.

(18) Können Einzahlungen jederzeit geändert werden?

Einzahlungen können jederzeit mit einem schriftlichen Auftrag zum nächsten Zahlungstermin - 5. oder 20. des Monats – geändert werden. Dabei können die Beiträge reduziert, auf Null gesetzt, Zuzahlungen in unbegrenzter Höhe geleistet oder nach einer Beitragsfreistellung die Zahlungen wieder aufgenommen werden. Diese Veränderungen haben natürlich immer eine Auswirkung auf den Vertragsverlauf.

(19) Wie werden Zulagen beantragt?

Im Infopaket befindet sich ein Formular für den Dauerzulagenantrag, welches zusammen mit den Antragsunterlagen ausgefüllt und eingereicht werden muss. Der Dauerzulagenantrag wird dann an den jeweiligen Riester-Anbieter weitergeleitet, so dass in Zukunft jedes Jahr die Zulage automatisch gezahlt wird. Lediglich im Falle von Änderungen in der familiären Situation ist ein neuen Dauerzulagenantrag mit entsprechenden Angaben an den jeweiligen Anbieter zu schicken. Sofern kein Dauerzulagenantrag genutzt werden soll, ist zu beachten, dass der Antrag auf Zulage bis spätestens zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem jeweiligen Beitragsjahr dem Riester-Anbieter vorliegen muss.

(20) Wer vergibt die Zulagennummer?

Normalerweise ist die Sozialversicherungsnummer gleichzeitig auch die Zulagennummer. Beamte müssen jedoch eine Zulagennummer beantragen. Diese wird dem Dienstherrn dann durch die Zulagenstelle mitgeteilt.

(21) Wie und wann werden die Zulagen gezahlt?

Die Daten aus dem Dauerzulagenantrag leitet der Riester-Anbieter an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) weiter. Auf Basis dieser Daten prüft die ZfA den Zulagenanspruch und überweist bewilligte Zulagen zum nächsten Zahlungstermin an den Anbieter. Zahlungstermine sind jeweils Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(22) Können Zulagen des Ehepartners dem eigenen Vertrag zugeschrieben werden?

Nein, jeder Ehepartner muss einen eigenen Riester-Vertrag abschließen. Nur diesem Vertrag wird die jeweilige Zulage zugeordnet.

(23) Was ist ein Sockelbetrag und wie hoch ist dieser?

Der Sockelbetrag ist ein Mindesteigenbeitrag, der auf Grund gesetzlicher Regelungen von einem direkt Förderberechtigten mindestens selbst eingezahlt werden muss, um die volle Zulage zu erhalten, selbst wenn sich rechnerisch ein geringerer Beitrag ergeben würde. Er beträgt 60 Euro im Jahr. So muss z.B. eine Person während der Kindererziehungszeit und ohne Einkommen (direkt förderberechtigt) mindestens den Sockelbetrag einzahlen.

(24) Was passiert im Fall der Arbeitslosigkeit?

Bezieher von Arbeitslosengeld I oder II haben Anspruch auf staatliche Förderung. Wer seine Einzahlungen nicht mehr aufbringen kann, hat die Möglichkeit, den Vertrag mit reduzierten Einzahlungen und ggf. verringerter Zulage fortzusetzen. Alternativ kann der Vertrag auch beitragsfrei gestellt werden.

(25) Wird der Riester-Vertrag bei Antrag auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angerechnet und ist dieser auch "Hartz IV"-sicher?

Bis zu den staatlich geförderten Höchstgrenzen wird das Riester-Vermögen bei Ermittlung des Arbeitslosengeldes II nicht herangezogen. Riester-Verträge sind somit grundsätzlich „Hartz IV“-sicher. Nur über die Höchstbeträge hinaus gezahlte Beiträge werden angerechnet.

(26) Was passiert bei einem Wegzug ins Ausland?

Wenn durch die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes die uneingeschränkte Steuerpflicht endet, führt dies dazu, dass gewährte Zulagen und eventuell gewährte Steuerermäßigungen zurückgefordert werden. Auf Antrag des Zulageberechtigten kann der Rückzahlungsbetrag gestundet werden.

(27) Ist es möglich, sich zu Rentenbeginn einen Teil des angesparten Riester-Vermögens auszahlen zu lassen?

Bei Renteneintritt können bis zu 30% des Kapitals als einmalige Sonderzahlung ausgezahlt werden. Entsprechend wird dann die monatliche Rente reduziert. Von dieser Regelung ist der so genannte Wohn-Riester ausgenommen. Hier kann zu Rentenbeginn der volle Betrag zur Ablösung einer Eigenheimhypothek entnommen werden.

(28) Muss ein Freistellungsauftrag erteilt werden?

Nein, nach aktueller Gesetzeslage werden erst die Auszahlungen besteuert. Diese so genannte nachgelagerte Besteuerung findet im Rahmen der Einkommensteuererklärung statt. Auch in der Auszahlungsphase wird kein Freistellungsauftrag benötigt, da es sich bei den Leistungen aus dem Riester-Vertrag nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um so genannte "Sonstige Einkünfte" handelt.

(29) Wann kann die Auszahlungsphase frühestens, wann muss sie spätestens beginnen?

Ein halbes Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden die Rentenauszahlungsmodelle in einem Schreiben vorgestellt. Die Auszahlungen beginnen frühestens mit Vollendung des 60. und spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres bzw. zu Beginn desjenigen Jahres, das auf den Eintritt in die gesetzliche Rente folgt. Wird das Eintrittsalter der gesetzlichen Rente angehoben, wird dementsprechend auch der Zeitpunkt angepasst, zu dem spätestens die Rentenzahlungen aus dem Riester-Vertrag beginnen müssen.

(30) Kann in den Riester-Vertrag mehr einbezahlt werden als es unter Fördergesichtspunkten notwendig wäre (Überzahlung)?

Es kann in der Regel in beliebiger Höhe mehr eingezahlt werden. Allerdings nehmen einige Anbieter ab einem bestimmten Alter (z.B. die DWS ab dem 55. Lebensjahr) keine höheren Beiträge als den maximalen Eigenbeitrag mehr an, da die Zeit bis zum Renteneintritt dann zu kurz ist, um das Geld nach Kosten effizient anlegen zu können. Zahlt der Riester-Sparer mehr in seinen Riester-Vertrag ein als er unter Förderungsgesichtspunkten hätte einzahlen müssen, gilt folgendes: Das Geld investiert der Anbieter wie jeden anderen Beitrag auch und garantiert die jeweilige Beitragssumme bei Rentenbeginn. Die aus der Überzahlung resultierende Rente kann als Einmalbetrag ab Rentenbeginn jederzeit vollständig entnommen werden.

(31) Wie werden Überzahlungen steuerlich in der Auszahlungsphase behandelt?

Da der gezahlte Beitrag nicht steuerlich begünstigt oder staatlich gefördert war, räumt der Staat unter bestimmten Umständen in der Auszahlungsphase einen Steuervorteil ein. Hierbei muss der Riester-Sparer genau wie bei einer Lebensversicherung nur 50% der Kapitalerträge versteuern, wenn die Auszahlung ab einem Alter von 60 Jahren und nach mindestens 12 Jahren Vertragslaufzeit erfolgt. Die restlichen 50% der Erträge bleiben steuerfrei. Sind die Parameter „12 Jahre Vertragslaufzeit“ und „Mindestalter 60 Jahre“ bei Auszahlung nicht erfüllt, muss der komplette Ertrag mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden.

(32) Welche Leistungen werden im Todesfall vor dem 85. Lebensjahr fällig?

Das Fondsvermögen kann förderunschädlich auf einen vorhandenen zertifizierten Riester-Vertrag des Ehepartners übertragen werden. Sollte der Ehepartner keinen eigenen Vertrag haben, kann er bzw. sie, um eine Steuerschädlichkeit zu vermeiden, einen Riester-Vertrag abschließen – vorausgesetzt der Ehepartner ist selbst unmittelbar förderberechtigt und unter 57 Jahre alt. In allen anderen Erbfällen wird das durch Eigenleistung entstandene Fondsvermögen förderschädlich, d.h. nach Abzug der staatlichen Förderungen, ausgezahlt.

(33) Welche Leistungen werden an die Erben im Todesfall nach vollendetem 85. Lebensjahr ausgezahlt?

Verstirbt der Anleger nach Vollendung des 85. Lebensjahres, erfolgt keine Auszahlung an Hinterbliebene oder Erben.

(34) Was ist unter der so genannten Eigenheimrente zu verstehen ("Wohn-Riester")?

Bei der Eigenheimrente ist es möglich die angesparte Summe schon vor dem 60. Lebensjahr komplett zu entnehmen und für selbst genutztes Wohneigentum oder dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen zu nutzen. Der Vorteil ist, dass die Zulagen erhalten bleiben. "Wohn-Riester" ist während der Sparphase steuerfrei. Allerdings folgt die Besteuerung bei der Auszahlung im Rentenalter. Wer dann die Steuern auf einmal bezahlt, erhält einen Rabatt von 30% und muss nur 70% des angesparten Kapitals versteuern. Nach aktuellem Stand muss die Mindestentnahmesumme 10.000 Euro betragen. Alternativ kann zum einen bei Rentenbeginn der gesamte zur Verfügung stehende Betrag entnommen werden und zur Tilgung einer Eigenheimhypothek verwendet werden. Zum anderen besteht die Möglichkeit in der Ansparphase Eigenbeträge und Zulagen direkt zur Tilgung zu nutzen.

(35) Ist die Pfändung eines bestehenden Riester-Vertrages möglich?

Geförderte Verträge können in der Ansparphase grundsätzlich nicht gepfändet werden. Der Pfändungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf steuerlich ungeforderte Beiträge einschließlich der hierauf entfallenden Erträge. Die in der Auszahlungsphase an den Vertragsinhaber zu leistenden Renten unterliegen nicht dem Pfändungsschutz nach § 97 EstG. Eine Pfändung oberhalb der Pfändungsgrenzen ist also möglich.

(36) Stellt der Arbeitgeber Bescheinigungen über das Vorjahreseinkommen aus?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer jährlich die so genannte "Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV" auszustellen. Diese enthält alle Daten, die der Arbeitgeber an die Sozialversicherung gemeldet hat.

(37) Was müssen Beamte besonders beachten?

Der Dienstherr benötigt eine Einverständniserklärung für die Weitergabe von Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Nur wenn dem Dienstherrn diese Einverständniserklärung erteilt wird, können die zur Berechnung des Zulagenanspruches erforderlichen Daten weitergeleitet werden. Beim Ausfüllen des Ergänzungsbogen für die Kinderzulage gibt es für Beamte folgende Besonderheiten: Als zuständige Familienkasse ist die Dienststelle und als Kindergeldnummer die Personalnummer einzutragen.

(38) Können auch Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers in die Riester-Rente einfließen?

Ja, mit einem speziellen Antragsformular ist dies möglich.

(39) Welche Stellen bieten weitere Informationen zum Thema Riester-Rente?

Unter folgenden Quellen können weitere Informationen eingeholt werden:
- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (kostenfreie Service-Telefonnummer: 0800 / 151515)
- Deutsche Rentenversicherung: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

(40) Was passiert im Fall einer Scheidung mit der Riester-Rente?

Die Riester-Rente unterliegt dem Versorgungsausgleich. Unter diesem ist der Ausgleich der Rentenrechte bzw. der Rentenanwartschaften zwischen den Eheleuten zu verstehen. Dies gilt für eine Scheidung sowohl vor als auch nach dem Beginn der Rentenzahlung.

Fragen und Antworten rund um die DWS RiesterRente Premium

(1) Was ist die DWS RiesterRente Premium?

Die DWS RiesterRente Premium ist ein zur Altersvorsorge staatlich geförderter Fonds-Sparplan, der je nach persönlicher Situation des Riester-Sparers und Marktumfeld in einem Aktiendachfonds bzw. in Rentenfonds investiert ist. Der Dachfondsmanager hat als Renditeziel eine Langfrist-Rendite von 8% p.a. sowie eine Volatilität von unter 15%. Um dies zu erreichen, steht ihm die gesamte Palette aller verfügbaren DWS-Fonds zur Verfügung. Hinzu kommen ggf. ausgewählte Fonds von renommierten Fondsgesellschaften.

(2) Wer entscheidet über die Gewichtung der einzelnen Fonds?

Die Auswahl und Gewichtung der Fonds erfolgt ausschließlich durch die Fondsmanager der DWS unter Berücksichtigung der jeweiligen Restvertragslaufzeit und des aktuellen Marktumfeldes. Das Portfolio des Anlegers wird in zwei Anlageklassen aufgeteilt. Während die Kapitalerhaltungskomponente durch Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere für eine Absicherung des Portfolios sorgt, gewährt die Wertsteigerungskomponente durch Investitionen über einen Dachfonds in Aktien bzw. Aktienfonds und anderen Wertpapieren für eine optimale Ausnutzung der Kapitalmarktchancen und garantiert dem Anleger so einen hohen Aktienanteil seines Portfolios. Beide Komponenten werden börsentäglich überprüft und aktiv gemanagt. Je nach Marktlage wird zwischen den beiden Komponenten umgeschichtet, so dass der Anleger so hoch wie möglich in Aktien investieren kann.

(3) Kann das Investment mitbeeinflusst oder mitbestimmt werden?

Nein, der Mix der Asset-Klassen und der darin enthaltenen Wertpapiere und Fonds wird allein von der DWS auf Basis eines finanzmathematischen Modells festgelegt. Durch die Höchststandssicherung kann das Investment mittelbar einmalig beeinflusst werden, da die Höchststandssicherung die festverzinsliche Komponente stärker gewichtet.

(4) Wie hoch kann die Aktienquote sein?

Die Aktienquote kann zwischen 0 und 100% liegen. Gerade bei längeren Laufzeiten (aktuell ca. zwölf Jahre und länger) ist es sehr wahrscheinlich, dass über große Abschnitte der Vertragslaufzeit eine 100%ige Aktienquote besteht. Bei Wertverlusten an den Aktienmärkten wird das finanzmathematische Modell beginnen, Dachfondsanteile in Rentenpapiere umzuschichten. In extremen Marktsituationen und in Abhängigkeit der individuellen Situation des Riester-Sparers (eingezahlte Beiträge, Restlaufzeit, Aktivierung Höchststandssicherung) kann die Aktienquote temporär bis auf 0 % fallen.

(5) Wird zum Ende der Laufzeit die Aktienquote reduziert?

Nein, diese Form des Ablaufmanagements wird nicht durchgeführt. Das finanzmathematische Modell ist bis zum letzten Tag in Kraft und entscheidet über die Aufteilung der Investments.

(6) Besteht für den Fall eines Börsencrashes ein Risiko?

Im Falle eines Crashes wird das Depot natürlich zunächst einmal einen Teil des Depotwertes einbüßen. Da das finanzmathematische Modell aber schnellstmöglich auf Einbrüche reagiert und umschichtet, ist immer und zu jeder Zeit gewährleistet, dass mindestens die Beitragssumme (Eigenbeitrag + Zulage) zu Beginn der Verrentungsphase zur Verfügung gestellt wird. Wenn die Höchststandssicherung bereits aktiviert wurde, ist das Verlustrisiko auf den letzten festgeschriebenen Höchststand limitiert.

(7) Stellt die DWS die Beitragsgarantie über Garantiefonds dar?

Nein, keiner der genutzten Fonds ist ein Garantiefonds, denn die Garantie wird auf Depot-Ebene des Riester-Sparers durch die tägliche Festlegung des Anteils an Aktien und Renten gemanagt.

(8) Welche Versicherungsleistungen beinhaltet der Vertrag?

Die DWS RiesterRente Premium beinhaltet Leistungen aus einer Rentenversicherung, die die Zahlungen nach Vollendung des 85. Lebensjahres in Form einer lebenslangen Teilkapitalverrentung übernimmt. Zurzeit geht die DWS von einem Betrag zwischen ca. 10 bis 15% aus, der in die Rentenversicherung fließt. Die Höhe ist abhängig vom Renten-Eintrittsalter zwischen 60 und 65 Jahren. Die Rentenversicherung setzt die Auszahlungen mindestens in Höhe der letzten ausgezahlten garantierten Rate fort.

(9) Können in den Vertrag auch Einmalbeträge eingezahlt werden?

Ja, sofern ein Einmalbetrag in den Vertrag einbezahlt werden soll, muss dies schriftlich der DWS mitgeteilt werden. Die DWS bucht den gewünschten Betrag per Lastschrift vom angegebenen Konto ab. Ab dem 55. Lebensjahr ist eine höhere Einzahlung als die Riester-Beitragsobergrenze nicht mehr möglich, da der Zeithorizont bis zum Renteneintritt zu kurz ist, um die Gelder so rentabel und sicher anzulegen, dass die DWS gleichzeitig eine Garantie für diese Gelder aussprechen kann.

(10) Kann das Guthaben von „alten“ Riester-Verträgen auf die DWS RiesterRente Premium übertragen werden?

Ja, dies ist möglich. Der Riester-Sparer muss lediglich eine DWS RiesterRente Premium als Neuvertrag abschließen und in der Folge den Altanbieter auffordern, das Vertragsguthaben auf den neuen Vertrag bei der DWS zu übertragen. Der Übertrag des Guthabens erfolgt auf Seiten der DWS kostenfrei (keine Verwaltungs- und keine Abschlusskosten). Es gibt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Beträge oder Drittanbieter. Es muss sich lediglich um einen zertifizierten Riester-Vertrag handeln.

(11) Welche Kosten entstehen bei der DWS RiesterRente Premium?

Es entstehen drei Arten von Kosten:

1. Abschlusskosten in Höhe von 5,5 % der Beitragssumme
2. Vertriebskosten auf Zulagen und Zuzahlungen in Höhe von 5%
3. Depotgebühren in Höhe von 15,40 Euro p.a.

Bei den Fonds, in die die DWS RiesterRente Premium investiert, fallen Managementgebühren an, maximal jedoch 1,5% p.a. Zusätzliche Verwaltungskosten entstehen nur in Ausnahmefällen wie z.B. bei Kündigung oder Übertragung.

(12) Entfallen auf die Fondsanteile Ausgabeaufschläge?

Nein, da den Beiträgen und Zulagen bereits Kosten entnommen werden, entfallen auf den Erwerb der Fondsanteile keine Ausgabeaufschläge, obwohl die Fonds – wenn sie außerhalb eines Riester-Produktes erworben werden – einen Ausgabeaufschlag hätten.

(13) Welche Kosten entstehen, wenn der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird?

Das Entgelt bei einer derartigen Verwendung beträgt 0,5% des Depotgegenwertes, mindestens aber 51,30 Euro. Eine vorzeitige Auflösung ist in jedem Fall mit einer Komplettauflösung des Vertrags verbunden und förderschädlich. Das bedeutet, dass das aktuelle Fondsguthaben abzüglich der staatlichen Zulagen ausgezahlt wird. Eventuell gewährte Steuerermäßigungen werden zurückgefordert.

(14) Was bedeutet Höchststandssicherung?

Mit der DWS RiesterRente Premium ist es als Anleger möglich, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Höchststandssicherung des Portfolios zu beantragen. Den Zeitpunkt der Festlegung kann der Anleger selbst bestimmen. Zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Anleger, dass der Wert des Investments ab diesem Zeitpunkt nicht mehr unter den einmal abgesicherten Wert sinken kann. Dabei wird jeweils an einem monatlichen Stichtag das Investment geprüft und jeder neue Höchststand festgeschrieben, andernfalls bleibt der alte Höchststand erhalten und eventuelle Verluste der Investmentanteile werden ausgeglichen.

(15) Was kostet die Höchststandssicherung?

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, da es sich lediglich um eine Neuausrichtung des Garantiekonzeptes handelt, das den Vertrag ohnehin schon steuert. Somit entstehen keine Kosten. Der Anleger verzichtet aber zugunsten des Ausschlusses von Verlustrisiken auf Performancepotenzial, da er für den Rest der Vertragslaufzeit konservativer investiert ist.

(16) Kann die Höchststandssicherung auch wieder deaktiviert werden?

Nein, momentan gilt, dass die Höchststandssicherung bis zum Ende der Ansparphase aktiv bleibt, sofern sie einmal gewählt worden ist.

(17) Was passiert, wenn die Höchststandssicherung nicht gewählt wird?

Wenn auf die Höchststandssicherung verzichtet wird, bleibt der Vertrag unverändert, so dass die Chance besteht, bis zum letzten Tag der Ansparphase zu 100% in Aktien investiert zu sein.

(18) Kann die Auszahlungsphase beginnen, obwohl die Höchststandssicherung aktiviert worden ist und die 5 Jahre noch nicht vorbei sind?

Wer sich für die Höchststandssicherung entschieden hat, kann durchaus auch früher in Rente gehen. Allerdings kann es hierbei passieren, dass die DWS in diesen Fällen nicht den vollen Höchststand ausbezahlt wird. Der DWS entgehen in diesen Fällen, in denen der Anleger eine Höchststandssicherung wählt und dennoch früher in Rente gehen möchte, Zinsen, die in der Restlaufzeit noch hätten erwirtschaftet werden können. Auf diesem Wege zahlt die DWS den so genannten Barwert des Höchststandes aus. Der Barwert ist hierbei der Wert, der entsteht, wenn vom festgeschriebenen Höchststand die ausstehenden Zinsen der Restlaufzeit abgezogen werden.

(19) Bis zu welchem Alter kann eine DWS RiesterRente Premium abgeschlossen werden?

Das Eintrittsalter der DWS RiesterRente Premium bewegt sich zwischen 0 und 57 Jahren. Die Mindestlaufzeit bei der DWS RiesterRente Premium beträgt 7, die maximale Laufzeit 67 Jahre.

(20) Können Beiträge auch überwiesen werden?

Nein, Einzahlungen erfolgen immer per Lastschriftzug. Eine Ausnahme bildet AVWL - die durch den Arbeitgeber mit vermögenswirksamen Leistungen unterstützte DWS RiesterRente Premium. Hier müssen die VL-Leistungen als auch der Eigenbeitrag per Überweisung eingezahlt werden.

(21) Kann die DWS RiesterRente Premium auch online verwaltet werden?

Dem Anleger wird durch die DWS ein Online-Konto eingerichtet, welches sämtliche Informationen zu getätigten Umschichtungen, Umsätzen, Bestandsänderungen usw. enthält.

(22) Was passiert, wenn eine Lastschrift nicht gebucht werden konnte?

Die DWS versucht drei Mal erneut abzubuchen. Nach drei erfolglosen Versuchen stellt die DWS den Vertrag beitragsfrei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen (Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für alle Leistungen, die von der LARANSA AG auf der Internetseite www.laransa.de online oder offline angeboten bzw. zur Verfügung gestellt werden und von Dritten (Kunde) angenommen bzw. benutzt werden sowie allen sonstigen zwischen der LARANSA AG und dem Kunden bestehenden vertraglichen und vertragsähnlichen Beziehungen.

§ 2 Gegenstand der Tätigkeit

Die LARANSA AG vermittelt unabhängig von Banken und Kapitalanlagegesellschaften (KAG) bankenübliche Vermögensanlagen.

Die Vermittlungstätigkeit von der LARANSA AG erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den jeweiligen Geschäftspartnern überlassenen und an den Kunden übermittelten Angaben wie Prospekten, Rechenschaftsberichten und sonstigen Unterlagen. Die LARANSA AG hat zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Prospektaussagen keine Untersuchung zum Zwecke der Aufklärung des tatsächlichen Sachverhalts vorgenommen bzw. vornehmen lassen und diesbezüglich keine Information bei Dritten eingeholt. Die LARANSA AG gibt lediglich wahrheitsgemäß und vollständig die ihr zur Verfügung gestellten Informationen an den Kunden weiter. Die LARANSA AG bietet umfassende Zusatzinformationen und Entscheidungshilfen an, für die jedoch die LARANSA AG keine Gewähr übernehmen kann.

§ 3 Grundlagen der Tätigkeit

Der LARANSA AG ist die für die Ausübung ihrer Tätigkeit nach §34c und §34d Abs.1 Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis erteilt.

§ 4 Rechtliche Ausgestaltung der Tätigkeit

Die LARANSA AG nimmt ihre Vermittlungstätigkeit regelmäßig in einem Vertragsverhältnis zu demjenigen auf, der ihr die jeweilige Vermögensanlage zur Vermittlung angeboten hat. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist es zwingend erforderlich, dass die LARANSA AG Daten des Kunden an die jeweiligen Gesellschaften weiterleitet. Dies erfolgt jedoch nur in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und in dem für die gewünschte Vermögensanlage notwendigen Umfang. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind die von uns angesprochenen Kapitalanlagegesellschaften, Versicherer, Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie unserem Verbund angehörige Dienstleistungspartner, die mit Service und Leistungen beauftragt sind. Soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung unserer Tätigkeit notwendig ist, werden wir und/oder die vorgenannten Dritten allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen. Ferner können Personalien und Kontoverbindungen zum Zwecke der Kundenbetreuung gespeichert und verwendet werden, um den Kunden weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten und zu kontaktieren.

§ 5 Provisionsanspruch

Die LARANSA AG bezieht ihre Provisionen von den jeweiligen Produktpartnern auf der Grundlage der mit diesen geschlossenen Verträgen. Für Ihre Dienstleistung erhält die LARANSA AG auf Grundlage einer Vertriebsvereinbarung von der jeweiligen Fondsgesellschaft neben dem Ausgabeaufschlag eine Vergütung, die für den Zeitraum der Haltedauer des Fondsanteils gewährt wird und deren Höhe bis zu 45% der im Fonds anfallenden jährlichen Verwaltungsvergütung beträgt. Da die Fondsgesellschaften insoweit einen Teil der ihnen zufließenden Verwaltungsvergütung an ihre Vertriebspartner weitergeben, erhöhen sich die Kosten für den Kunden hierdurch nicht. Die konkrete Zuwendung (Betrag in Euro), welche in Bezug auf seine Anlage geflossen sind, werden dem Kunden auf Anfrage offen gelegt. Die Weitergabe von Provisionen an den Kunden kann nur in dem Rahmen erfolgen, in dem die LARANSA AG von ihren Vertragspartnern diese Leistungen auch tatsächlich erhält. Die LARANSA AG geht keine darüber hinausgehenden Verpflichtungen dem Kunden gegenüber ein.

§ 6 Gewährleistungsanspruch

Eine Gewähr für den Inhalt überlassener und dem Kunden weitergegebener Prospekt- oder Vertragsunterlagen sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kapitalanlagen gegebenen Informationen kann die LARANSA AG soweit gesetzlich zulässig, nicht übernehmen - ebenso nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der vermittelten Vermögensanlagen.

Die durch die LARANSA AG angebotenen Dienstleistungen richten sich nur an den gut informierten, selbstentscheidenden Anleger mit ausreichender Erfahrung im Wertpapiergeschäft. Soweit eine wertende Klassifizierung gegeben wird, stellt diese ausschließlich die nach bestimmten Kriterien gebildete persönliche Meinung der LARANSA AG dar und enthält keine individuelle Anlageberatung oder Kaufaufforderung. Der Kunde ist sich bewusst, dass mit jeder Vermögensanlage Risiken verbunden sind. Die LARANSA AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung eines Vertrages mit dem Kunden entstehen. Dieser Haftungsausschluss erfasst auch isoliert vorgetragene Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung sowie aus gesetzlichen Schuldverhältnissen, insbesondere aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung. Der Ausschluss bezieht sich auch auf die Mitarbeiter oder sonstige im Auftrag der LARANSA AG handelnde Personen. Im übrigen haftet die LARANSA AG nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 7 Verfügbarkeit des Services

Kann der Kunde aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Störungen den Service der LARANSA AG vorübergehend nicht nutzen, haftet die LARANSA AG nur im Fall eines von der LARANSA AG zu vertretenden Verschuldens und nur in dem Maße, in dem die LARANSA AG im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Kunde verpflichtet sich, Störungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Daten unverzüglich gegenüber der LARANSA AG anzuzeigen. Die LARANSA AG haftet nicht für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber/Provider.

§ 8 Verjährung

Schadensersatzansprüche aus Vertrag und gesetzlichen Schuldverhältnissen, die gegen die Gesellschafter gerichtet sind, verjähren sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu welchem der Kunde von der Berechtigung seines Anspruchs Kenntnis erlangt hat; spätestens jedoch drei Jahre nach Zeichnung, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Regelung entgegenstehen. Bei der Drei-Jahres-Frist handelt es sich jedoch um eine Ausschlussfrist.

§ 9 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin. Bei Verträgen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Sondervermögen wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

§ 10 Weitere Abreden

Sollte der Kunde eigene, dem Vertragsverhältnis zur LARANSA AG widersprechende AGBs zugrunde legen, erklärt die LARANSA AG ihren Widerspruch zu diesen Bedingungen. Es gelten ausschließlich die hier aufgeführten AGBs. Weitere Nebenabreden bestehen nicht; jegliche Änderung dieser Bedingungen bedarf der Schriftform und der ausdrücklichen Bestätigung durch die LARANSA AG.

§ 11 Bestandsklausel

Sollte eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt; die unwirksame Geschäftsbedingung ist durch eine ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Inhalt am nächsten kommende Geschäftsbedingung zu ersetzen. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main

Riester Bestandsübertragung

Anleger:

Vorname, Nachname

Telefonnummer

Straße

Email

PLZ + Ort

Bisheriger Anbieter:

Zertifiziertes Riesterprodukt

Vertragsnummer

Gesellschaft

Straße

PLZ + Ort

Neuer Anbieter:

DWS RiesterRente Premium

Vertragsnummer

Gesellschaft

Straße

PLZ + Ort

Hiermit beauftrage ich meinen neuen Anbieter, das Guthaben aus meinem Riester-Vertrag bei meinem bisherigen Anbieter abzufordern und in meinen Riester-Vertrag bei meinem neuen Anbieter zu übertragen.

Gleichzeitig entziehe ich meinem bisherigen Anbieter die Einzugsermächtigung zum Einzug weiterer Altersvorsorgebeiträge.

Ort, Datum

Unterschrift Anleger

Checkliste**1. Sie benötigen folgende Unterlagen:**

- den Coupon „POSTIDENT“
- Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass in Verbindung mit Ihrer Meldebescheinigung
- Ihre Unterlagen/Anträge zur Eröffnung und ein Kuvert

2. Gehen Sie mit diesen Unterlagen zur nächsten Postfiliale in Deutschland und legen Sie einem Postmitarbeiter die Unterlagen vor.

Der zweite Coupon wird bei Bedarf für die Legitimation einer weiteren Person benötigt – z. B. bei Gemeinschaftskonten.
Ist diese Person minderjährig, muss eine Legitimation per beglaubigter Geburts- bzw. Abstammungsurkunde erfolgen.

3. Der Postmitarbeiter füllt ein separates Formular für Sie aus.

In seiner Gegenwart prüfen Sie bitte nochmals die Angaben und leisten dann nur noch Ihre Unterschrift.

4. Der Postmitarbeiter sendet das unterschriebene Formular zusammen mit dem Eröffnungsantrag für Sie an die Laransa AG.**Achtung, MaV!**

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an die angegebene Anschrift schicken!

Laransa AG
Joachimstaler Str. 34
10719 Berlin

Wichtig! Bitte nehmen sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 1 1 6 0 6 6 3 6 7 3 7 0 1

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC**®-Formular nutzen
- Formular an Absender

**POSTIDENT**®
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline

**Achtung, MaV!**

Formular und diesen Coupon im Postsache-Fensterbriefumschlag oder im Kundenrückumschlag an die angegebene Anschrift schicken!

Laransa AG
Joachimstaler Str. 34
10719 Berlin

Wichtig! Bitte nehmen sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass identifizieren.

Abrechnungsnummer

5 1 1 6 0 6 6 3 6 7 3 7 0 1

Referenznummer

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC**®-Formular nutzen
- Formular an Absender

**POSTIDENT**®
BASIC

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline